

## GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage	zur Niederschrift GR vom 11.09.2024

Fachbereich : Bürgermeister  
Bearbeiter : BGM/BL  
Aktenzeichen :  
Datum : 03.09.2024  
Drucksachen-Nr. : 05511-2024

### **Bildung der Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte**

#### Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP: 2	Sitzungstermin: 11. 09.2024	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja:    nein:    Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
----------------	-----------	--------------------------------	--	---

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat bildet auf der Grundlage eines gemeinsamen Wahlvorschlages der gemeindlichen Fraktionen Ausschüsse und Gremien gem. der von der Verwaltung in die Ratssitzung eingebrachte Ausschussliste (Anlage 1).

#### Begründung:

Der Gemeinderat bildet Ausschüsse gemäß den Vorschriften des § 44 GemO i. V. m. § 3 der Hauptsatzung. Danach sollen mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses bzw. deren beiden Stellvertreter Ratsmitglied sein. Mit Ausnahme des Umlegungsausschusses (5 Mitglieder) haben die Ausschüsse 11 Mitglieder bzw. StellvertreterInnen. Darüber hinaus wird auf die folgenden Sonderregelungen aufmerksam gemacht:

Die Bildung des Schulträgerausschusses erfolgt auf Grundlage des § 90 Schulgesetz i. V. m. den vorgenannten Rechtsvorschriften.

Bezüglich des Rechnungsprüfungsausschusses ist insbesondere auf § 110 GemO hinzuweisen, wonach aus den Reihen des Ausschusses ein Ratsmitglied zum Vorsitzenden zu wählen ist.

Die Bildung des Umlegungsausschusses richtet sich nach den Bestimmungen Umlegungsausschussverordnung. Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, der zum höheren technischen Verwaltungsdienst – Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen – befähigt sein muss. In der Regel ist dies ein Bediensteter der örtlich zuständigen Vermessungs- und Katasterverwaltung. Des Weiteren besteht der Ausschuss aus einem Mitglied mit der Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst, einem Mitglied mit Erfahrung in der Bewertung von Grundstücken (erforderlich sind Kenntnisse des örtlichen Grundstücksrechts) sowie zwei Gemeinderatsmitgliedern. Für jedes der insgesamt fünf Mitglieder sind ein oder mehrere VertreterInnen zu bestellen; das Vorschlagsrecht für den Leiter oder dessen Stellvertreter obliegt dem Vermessungs- und Katasteramt Rheinhessen-Nahe.

Schließlich ist bezüglich nachstehender Gremien auf folgende Besonderheiten hinzuweisen:

Der Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft Budenheim GmbH besteht gem. § 10 des Gesellschaftsvertrages aus dem Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern. Vorsitzender ist kraft Amtes der Bürgermeister der Gemeinde Budenheim, von den sieben weiteren Mitgliedern sollen mindestens vier dem Gemeinderat angehören. Für jedes weitere Aufsichtsratsmitglied ist nur ein Vertreter zu bestellen.

Für die Bildung der Verbandsversammlung des Zweckverbandsgesetztes sowie des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes ist auf die einschlägigen Bestimmungen der Verbandsordnung hinzuweisen. Die Verbandsversammlung besteht demnach aus 14 Mitgliedern, wovon jeweils die Hälfte durch die Gemeinde Budenheim und die Stadt Mainz bestellt werden. Vorstandsvorsteher ist (im jährlichen Wechsel) kraft Amtes der Bürgermeister der Gemeinde Budenheim bzw. der Oberbürgermeister der Stadt Mainz.

Die Verkehrskommission ist ein aus vier Mitgliedern bestehendes Beratungsgremium. Es kann Empfehlungen gegenüber dem Bürgermeister abgegeben, jedoch keine Beschlüsse fassen.

Bezüglich der Aufgaben und der Bildung des Behindertenbeirats wird auf § 56 a GemO sowie auf die entsprechende Satzung verwiesen; der Beirat besteht demnach aus 16 Mitgliedern.

Auf der Grundlage ihres Selbstverwaltungsrechtes und der Satzung bildet die Gemeinde Budenheim gemäß § 56a der Gemeindeordnung einen Beirat zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohnern (Seniorenbeirat).

### **Hinweis:**

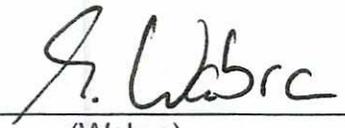
Die vorgeschlagenen Personen sind der im o.g. Beschlussvorschlag erwähnten Ausschussliste zu entnehmen, die von der Verwaltung als **Tischvorlage** zur Gemeinderats-sitzung am 11.09.2024 eingebracht wird.

Für die Wahlen der Ausschüsse und sonstigen Gremien gelten die Vorschriften des § 45 GemO.

Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich

\_\_\_\_\_  
(Sachbearbeiter/  
Sachgebietsleiter)

\_\_\_\_\_  
(Fachbereichsleiter/  
Büroleiter)

  
\_\_\_\_\_  
(Wabra)  
Beigeordneter

## GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
	-Ausschuss vom
Anlage	zur Niederschrift
	-Ausschuss vom
Anlage	zur Niederschrift
GR vom 11.09.2024	

Fachbereich : Büroleitung  
Bearbeiter : Herr Henn  
Aktenzeichen : 004-10.002  
Datum : 12.07.2024  
Drucksachen-Nr. : 04411-2024

### **Vorschlag eines Vertreters für die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhausen-Nahe**

#### Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP: 6	Sitzungstermin: 11.09.2024	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja:    nein:    Enth.:	abschließende Entscheidung: ja
----------------	-----------	-------------------------------	--	--------------------------------------

#### **Beschlussvorschlag:**

Zum Vertreter in der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhausen-Nahe wird von der Gemeinde Budenheim Herr ~~Bürgermeister Stephan Hinz~~ vorgeschlagen.

*David Menjoulet*

#### **Begründung:**

Im Nachgang zur Kommunalwahl sind die in die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhausen-Nahe zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter neu zu wählen bzw. zu benennen.

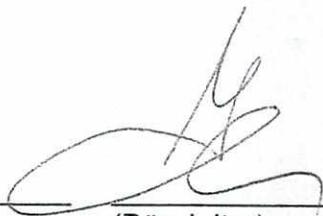
Der Kreistag muss dabei mindestens die Hälfte der zu entsendenden Vertreterinnen und Vertretern aus den Vorschlägen der Gemeinden des Kreises wählen. In Umsetzung dieser Rechtslage bittet die Kreisverwaltung Mainz-Bingen nun um einen Vorschlag der Gemeinde Budenheim.

Die Aufgaben der Planungsgemeinschaft stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

- Die Planungsgemeinschaften sind Bindeglied zwischen der Landesplanung und der kommunalen Planung. Ihre Aufgabe ist es, die Ziele der Raumordnung für die Region detaillierter auszugestalten, in die sich die Entwicklungsvorstellungen und Planungsabsichten der Kommunen einbetten lassen.
- Die Planungsgemeinschaft Rheinhausen-Nahe ist eine von fünf Planungsgemeinschaften in Rheinland-Pfalz. Die Planungsgemeinschaften sind für die Raumordnung und Regionalentwicklung im jeweiligen Gebiet zuständig.

- Die **Pflichtaufgabe** der Planungsgemeinschaften nach dem Landesplanungsgesetz ist das Aufstellen und Fortschreiben der regionalen Raumordnungspläne. Zudem wirkt die Planungsgemeinschaft bei Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren wie auch landesplanerischen Stellungnahmen mit.

Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich.



\_\_\_\_\_  
(Sachbearbeiter/  
Sachgebietsleiter)

(Büroleiter)



\_\_\_\_\_  
(Beigeordneter)

Tina Frohne  
(1. Beigeordneter)

## GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage	zur Niederschrift
Anlage	zur Niederschrift GR vom 11.09.2024

Fachbereich : Büroleitung  
Bearbeiter : Herr Henn  
Aktenzeichen :

Datum : 20.08.2024

Drucksachen-Nr. : 045/11-2024

### **Satzung der Gemeinde Budenheim über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration vom 11.09.2024**

#### Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP: 7	Sitzungstermin: 11.09.2024	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja:    nein:    Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
----------------	-----------	-------------------------------	--	---

#### Beschlussvorschlag:

Dem beiliegenden Satzungsentwurf über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration vom 11.09. 2024 wird zugestimmt.

#### Begründung:

Im März dieses Jahres legte der Gemeinde- und Städtebund (GStB) den Kommunalverwaltungen einen überarbeiteten Satzungsentwurf (Stand März 2024) über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration vor.

Die Änderungen des Satzungsmusters im Vergleich zu den bisherigen Regelungen der Satzung der Gemeinde Budenheim beziehen sich im Wesentlichen auf die Bestimmungen zur Erstellung eines Wählerverzeichnisses (§ 10 Abs. 3); speziell die auf Antrag vorzunehmende Eintragung von Einwohnern, die die deutsche Staatsangehörigkeit unter bestimmten Voraussetzungen erworben haben.

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit für die Errichtung des am Sonntag, dem 10. November 2024 neu zu wählenden Beirates für Migration und Integration ist der bisherige Satzungstext der Gemeinde Budenheim den Empfehlungen des GStB-Mustertextes entsprechend anzupassen.

Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich.

Gez. Vielmuth

(Sachbearbeiter/  
Sachgebietsleiter)

(Büroleiter)

(Bürgermeister)

# SATZUNG

## der Gemeinde Budenheim über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration vom \_\_\_\_\_

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 56 GemO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### INHALTSVERZEICHNIS:

<b>1. Abschnitt – Grundlagen</b> .....	<b>2</b>
§ 1 Einrichtung und Aufgaben.....	2
§ 2 Gesamtzahl der Mitglieder.....	2
§ 3 Vorsitzender und Stellvertreter, Geschäftsordnung.....	3
<b>2. Abschnitt - Wahlverfahren</b> .....	<b>3</b>
§ 4 Wahltag.....	3
§ 5 Wahlorgane.....	3
§ 6 Durchführung der Wahl.....	4
§ 7 Wahlzeit.....	4
§ 8 Wahlvorschläge.....	4
§ 9 Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen.....	4
§ 10 Durchführung der Wahl.....	5
§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses.....	6
<b>3. Abschnitt - Schlussbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
§ 12 Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.....	6
§ 13 Inkrafttreten.....	7

## **1. Abschnitt – Grundlagen**

### **§ 1**

#### **Einrichtung und Aufgaben**

- (1) Um die Teilnahme der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund an der Gestaltung der kommunalen Integrationspolitik zu fördern, ihre Erfahrungen und Kompetenzen zu nutzen, richtet die Gemeinde einen Beirat für Migration und Integration ein.
- (2) Aufgabe des Beirats für Migration und Integration ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der in der Gemeinde wohnenden Menschen unterschiedlicher Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Unterstützung des kommunalen Integrationsprozesses.
- (3) Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Angelegenheiten der Migration und Integration beraten. Gegenüber den Organen der Gemeinde kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betroffen sind.
- (4) Auf Antrag des Beirats für Migration und Integration hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende des Beirats für Migration und Integration oder einer seiner Stellvertreter ist berechtigt, bei der Beratung aller Angelegenheiten, die Migration und Integration betreffen, an Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen; Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderates. Der Beirat für Migration und Integration soll zu Fragen, die ihm vom Gemeinderat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (5) Der Beirat für Migration und Integration erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende der Zeit, für die er gewählt ist, einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Rat vorgelegt wird.
- (6) Die Gemeindeverwaltung berät und unterstützt den Beirat für Migration und Integration bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine Geschäfte.

### **§ 2**

#### **Gesamtzahl der Mitglieder**

- (1) Es wird ein Beirat für Migration und Integration (Beirat) gebildet. Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt 5, die Gesamtzahl der Mitglieder 6. Bis zu 1 Mitglied kann in den Beirat berufen werden. Die Zahl der berufenen Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder während der Wahlzeit nicht übersteigen (Drittelregelung).
- (2) Wird die in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Zahl gewählter Mitglieder des Beirats für Migration und Integration unterschritten, weil weniger Personen gewählt oder Sitze im Beirat für Migration und Integration nach dem Ausscheiden von Mitgliedern nicht mehr besetzt werden können, tritt diese Zahl an die Stelle der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zahl der gewählten Mitglieder.
- (3) Die gewählten Mitglieder des Beirats werden von dem in § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO näher bestimmten Kreis der Wahlberechtigten in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des 2. Abschnitts.

(4) Die berufenen Mitglieder werden nach den Grundsätzen des § 45 GemO bestellt. Wird die Drittelregelung während der Wahlzeit des Beirates überschritten, erfolgt eine erneute Bestellung aller berufenen Mitglieder.

### **§ 3**

#### **Vorsitzender und Stellvertreter, Geschäftsordnung**

Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates.

## **2. Abschnitt - Wahlverfahren**

### **§ 4**

#### **Wahltag**

Den Wahltag bestimmt der Gemeinderat nach Anhörung des Ausländerbeirats oder des Beirats für Migration und Integration. Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Die Entscheidung ist bis zum 69. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.

### **§ 5**

#### **Wahlsystem**

(1) Die gewählten Mitglieder des Beirats für Migration und Integration werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf der Grundlage zugelassener Wahlvorschläge gewählt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie gewählte Mitglieder des Beirats für Migration und Integration zu wählen sind. Die wählbaren Personen sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(2) Vergibt der Wähler mehr Stimmen, als ihm zustehen, so ist die Stimmabgabe insgesamt ungültig.

### **§ 6**

#### **Wahlorgane**

(1) Wahlleiter ist der Bürgermeister. Der Wahlleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in der Gemeinde nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen Beigeordneten oder einen Gemeindebediensteten beauftragen.

(2) Der Wahlleiter ist Vorsitzender des Wahlausschusses. Er beruft die Mitglieder des Wahlausschusses spätestens am 47. Tag vor der Wahl. Die zum Beirat Wahlberechtigten sollen im Wahlausschuss hinsichtlich der Nationalitäten angemessen vertreten sein. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Der Wahlleiter bestellt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand und beruft ihn rechtzeitig ein. Der Wahlvorstand tagt öffentlich. Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern im Wahlraum beschlussfähig.

## **§ 7 Durchführung der Wahl**

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 41. Tag vor Wahl, ob die Wahl insgesamt im Wege der Briefwahl oder als Urnenwahl durchgeführt wird. Die Entscheidung ist spätestens am 35. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.

(2) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates findet die Wahl nicht statt, (§ 56 Abs. 3 Satz 1 GemO). Dies ist spätestens am 12. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.

## **§ 8 Wahlzeit**

Erfolgt die Wahl im Wege der Briefwahl, bestimmt der Wahlausschuss den Zeitpunkt, bis wann die Wahlbriefe bei der Gemeindeverwaltung spätestens eingegangen sein müssen. Wird die Wahl nicht insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, bestimmt Wahlausschuss spätestens am 12. Tag vor der Wahl die Wahlzeit am Wahltag.

## **§ 9 Wahlvorschläge**

(1) Wahlvorschlag im Sinne dieser Satzung ist jeder zur Wahl vorgeschlagene Bewerber.

(2) Der Wahlleiter fordert spätestens am 69. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung nach dem Muster der Anlage 1 auf. Dabei hat er darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, bei ihm oder der Gemeindeverwaltung einzureichen sind.

(3) Jeder Wahlberechtigte kann einen oder mehrere Wahlvorschläge bis zur andert-halb-fachen Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates für Migration und Integration nach dem Muster der Anlage 4 einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen. In diesem Rahmen können auch im Wahlgebiet ansässige Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen und politische Parteien und Wählergruppen Wahlvorschläge einreichen. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung des Bewerbers nach dem Muster der Anlagen 5, 5a und 5b, gültig. Der Wahlvorschlag ist außerdem vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende und der Bewerber (Name, Vorname und Anschrift) eindeutig zu bezeichnen und um weitere Merkmale zu ergänzen, sofern diese zur Identifizierung erforderlich sind.

(4) § 16 Abs. 2 bis 5 KWG findet keine Anwendung.

(5) Spätestens am 12. Tag vor der Wahl macht der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe der Bewerberinnen und Bewerber mit den erforderlichen Personenangaben bekannt, in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 unter Hinzufügung der Bezeichnung „Einzelbewerber“, in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 unter

Hinzufügung des Namens der vorschlagenden Organisation. Die Bekanntmachung erfolgt nach dem Muster der Anlage 3. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

## **§ 10** **Wahlgebiet, Stimmbezirke,** **Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen**

(1) Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet.

(2) Der Wahlleiter bildet im gebotenen Umfang Stimmbezirke.

(3) Der Wahlleiter veranlasst für das Gemeindegebiet, ggf. für den jeweiligen Stimmbezirk, die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis sind von Amts wegen alle ausländischen und staatenlosen Einwohner aufzunehmen, sowie diejenigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung oder nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben soweit sie jeweils am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen. Die Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis erfolgt nach dem Muster der Anlage 6.

Wahlberechtigte, die nicht vom Wählerverzeichnis erfasst werden, sind Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben

- a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
- b) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist

soweit sie jeweils am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 62. Tag vor der Wahl nach dem Muster der Anlage 8. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO fort-zuschreiben und am zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, abzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlberechtigte nach dem Muster der Anlage 7 Anträge auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen, dies gilt auch für Wahlberechtigte, die von der Meldepflicht befreit sind.

(4) Wird die Beiratswahl insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, erhalten die Wahlberechtigten frühestens am 34. Tag vor der Wahl den Wahlschein, einen Stimmzettel, eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl und einen an den Wahlleiter adressierten Wahlbriefumschlag. Der Wahlschein ist vom Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass er selbst gewählt hat. Sofern sich der Briefwähler einer Hilfsperson bedient hat, hat diese an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens des Briefwählers ausgefüllt hat.

(5) Wird die Wahl des Beirats für Migration und Integration nicht im Wege der Briefwahl durchgeführt, sind die Wahlberechtigten spätestens am 21. Tage vor der Wahl nach dem Muster der Anlage 11 zu benachrichtigen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen (Absatz 4) sind auf Antrag frühestens ab dem 34. Tag vor der Wahl zu erteilen.

**§ 11**  
**Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel**

(1) An der Wahl teilnehmen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl nur im Wege der Briefwahl teilnehmen. Wird die Wahl nicht im Wege der Briefwahl durchgeführt, erfolgen die Bekanntmachung über die Wahlzeit, den Wahlraum und die Stimmabgabe nach dem Muster der Anlage 12.

(2) Die Stimmzettel sind nach dem Muster der Anlage 13 herzustellen und enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe der Bewerberinnen und Bewerber mit den erforderlichen Personenangaben bekannt, in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 1 unter Hinzufügung der Bezeichnung „Einzelbewerber“, in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 2 unter Hinzufügung des Namens der vorschlagenden Organisation.

**§ 12**  
**Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Der Wahlvorstand oder der Briefwahlvorstand zählt die Stimmen aus und stellt für seinen Stimmbezirk das Wahlergebnis fest. Die Tätigkeit des Wahlvorstandes ist in einer Niederschrift zu dokumentieren.

(2) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

(3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen Wochenfrist zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dabei weist der Wahlleiter darauf hin, dass die Wahl als angenommen gilt, sofern sich der Gewählte nicht innerhalb dieser Frist gegenüber dem Wahlleiter schriftlich äußert.

(4) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet er aus dem Beirat aus, beruft der Wahlleiter eine Ersatzperson ein. Einzuberufen ist die nächste noch nicht berufene Person mit der höchsten Stimmzahl. Die Feststellung der Ersatzperson obliegt dem Wahlleiter.

(5) Das Wahlergebnis ist öffentlich bekanntzumachen.

**3. Abschnitt – Schlussbestimmungen**

**§ 12**  
**Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes  
und der Kommunalwahlordnung**

Die Bestimmungen des Ersten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des Ersten Teils der Kommunalwahlordnung (KWO) finden ergänzend sinngemäße Anwendung.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die veröffentlichte Satzung der Gemeinde Budenheim über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration vom 23. Juli 2014 außer Kraft.

Budenheim, den  
Gemeindeverwaltung Budenheim

(Stephan Hinz)  
Bürgermeister

## GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage zur Niederschrift GR vom

Fachbereich : Sachgebiet 2.1  
Bearbeiter : Herr Menjoulet  
Aktenzeichen : 611-30  
Datum : 03.09.2024  
Drucksachen-Nr. : 04611-2024

**Betr.: Bauantrag zum Teilabriss und Sanierung eines Wohnhauses, Waldstraße 57 (Flur 4, Nr. 3/469), Kenntnisnahme der Eilentscheidung gem. § 48 GemO**

### Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP: 8 a)	Sitzungstermin: 11.09.2024	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja:    nein:    Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja:    nein:    Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja:    nein:    Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

### Beschlussvorschlag:

Die Versagung des Einvernehmens der Gemeinde per Eilentscheidung gemäß § 48 Gemeindeordnung zum Bauantrag zum Teilabriss und Sanierung eines Wohnhauses, Waldstraße 57 wird zur Kenntnis genommen.

### Begründung:

Zur Fristwahrung wurde hinsichtlich des o. g. Bauantrags vom Bürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten eine Eilentscheidung getroffen.

Der Beschluss wurde der Unteren Bauaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.07.2024 mitgeteilt.

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem o.g. Grundstück das bestehende Haus bis auf das Untergeschoss zurückzubauen und durch ein größeres Zweifamilienhaus zu ersetzen. Das geplante Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Das geplante Haus soll ab dem Erdgeschoss wie ein Doppelhaus funktionieren, das Untergeschoss wird aber von beiden Wohnungen über eine einzige Treppe erreichbar. Das Grundstück soll nicht geteilt werden

Nach Art und Maß der baulichen Nutzung sowie nach der Bauweise fügt sich das geplante Zweifamilienhaus in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die geplante Grundfläche des Hauses liegt bei 166,53 m<sup>2</sup>; dieser Wert wird von mindestens zwei Gebäuden in der direkten Nachbarschaft überschritten. Ein Einfügnachweis liegt nicht vor, trotzdem ist es eindeutig, dass das geplante Haus mit zwei Vollgeschossen, um 30° geneigten Dachflächen und ohne Dachgeschoss niedriger werden soll als mehrere Gebäude der Umgebung.

Nach der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, fügt sich das geplante Haus hingegen nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Der Abstand zwischen der Hausfassade und der Grundstücksgrenze zur Waldstraße soll lediglich 1,9 m betragen. Alle anderen Gebäude an dieser Seite der Waldstraße weisen einen Abstand zur Straße von mindestens 4 m auf. Dadurch soll die faktische Baugrenze deutlich überschritten werden. Das bestehende Haus überschreitet mit einem 3 m Abstand zur Straße bereits die faktische Baugrenze. Da das Erd- und das Obergeschoss neu gebaut werden sollen, besteht für sie kein Bestandsschutz.

Es sind zwei Stellplätze geplant, pro Wohneinheit ein Stellplatz. Der Stellplatznachweis beruft sich dafür irrtümlicher Weise auf die Stellplatzsatzung der Stadt Mainz. In Budenheim wird aber die Erfüllung der Stellplatzverpflichtung nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juli 2000 beurteilt. Nach dessen Richtzahlen sind bei Mehrfamilienhäusern 1 bis 1,5 Stellplätze pro Wohnung erforderlich. Die geplanten Wohnungen sollen 140 und 117 m<sup>2</sup> groß werden. Bei dieser Wohnungsgröße sind u. E. mindestens 1,5 Stellplätze pro Wohnung erforderlich. Die Stellplatzverpflichtung wird vom geplanten Vorhaben nicht erfüllt.

Insgesamt kann das geplante Vorhaben planungsrechtlich nicht befürwortet werden.

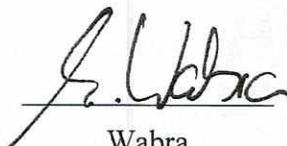
Anlagen:

1. Lageplan
2. Formlose Baubeschreibung
3. Berechnungen
4. Stellplatznachweis
5. Freiflächenplan
6. Grundrisse
7. Schnitte
8. Ansichten
9. Eilentscheidung

Stellungnahme der Kämmerei: ~~erforderlich~~ / nicht erforderlich



Menjoulet  
(stellvertretender Fachbereichsleiter)



Wabra  
(Beigeordneter)

Vorhaben Wohnhaus: Teilabriss und Sanierung  
Waldstraße 57  
55257 Budenheim

Bauherr ~~Anke Thiele~~  
~~Ivo Wittich~~  
~~Astheimer Weg 22~~  
~~55130 Mainz~~

Phase Bauantrag  
Stand 06.05.2024

### Formlose Baubeschreibung

Das Einfamilienhaus wurde 1970 errichtet. Das Kellergeschoss besteht aus Schwerbetonsteinen. Das Erd- sowie das Dachgeschoss sind in Holzfachwerk (OKAL-Fertighaus) errichtet und mit einem Verblendmauerwerk verkleidet. Da die notwendigen Umbauten unverhältnismäßig hohe Baukosten verursachen und die energetische Sanierung des Bestandes erhebliche Eingriffe in die Bausubstanz mit sich bringen würde, hat sich die Bauherrschaft dazu entschlossen das Erdgeschoss und das Obergeschoss abzureisen. Auf dem Bestandskeller ist nun ein Wohnhaus (KFW 55) mit zwei Wohneinheiten in Holzbauweise (Holzrahmenbau) geplant.

Folgende Oberflächen sind geplant:

- Dach: helle Stehfalzdeckung
- Fassade: helle Putzfassade in Kombination mit Holzlamellen (Sichtschutz)
- Fenster: helle Fenster- und Türrahmen

Im Zuge der Baumaßnahmen soll der Keller ertüchtigt werden und der Austausch der Heizungsanlage erfolgen (Ausbau: Öl-Heizung /Einbau: Luftwärmepumpe). Zusätzlich ist eine PV-Anlage auf dem Dach angedacht.

Die neuen befestigten Flächen (Zuwegung/Stellflächen) sollen so klein wie möglich gehalten und der Belag versickerungsfähig ausgeführt werden.

Weitere Informationen zu den Baumaßnahmen sind den Planunterlagen und Formularen zu entnehmen.

Vorhaben Wohnhaus: Teilabriss und Sanierung  
 Waldstraße 57  
 55257 Budenheim

Bauherr **Anke Thiele**  
**vo Wittich**  
**Astheimer Weg 22**  
**55130 Mainz**

Phase Bauantrag  
 Stand 06.05.2024

Grundstücksgröße 495,00 m<sup>2</sup>  
 (Flächenangabe nach Bauantrag 1971)

GRZ I

Hauptanlage

Gebäudefläche		166,53 m <sup>2</sup>
Rücksprung Hauseingang (enthalten)	14,09 m <sup>2</sup>	
Terrasse 1		17,36 m <sup>2</sup>
Terrasse 2		17,36 m <sup>2</sup>

Sonstige Bestandteile der Hauptanlage

	0,00 m <sup>2</sup>
--	---------------------

GRZ I gesamt	201,25 m <sup>2</sup>
Grundstücksfläche	495,00 m <sup>2</sup>

GRZ I vorhanden	0,4
GRZ I zulässig	0,6

## GRZ II

*Hauptanlage*

Gebäudefläche		166,53 m <sup>2</sup>
Rücksprung Hauseingang (enthalten)	14,09 m <sup>2</sup>	
Terrasse 1 mit Zugang		18,98 m <sup>2</sup>
Terrasse 2 mit Zugang		18,98 m <sup>2</sup>

*Sonstige Bestandteile der Hauptanlage*

Abfallboxen		1,62 m <sup>2</sup>
Stellplatz PKW		16,16 m <sup>2</sup>
Zufahrt Garage		26,29 m <sup>2</sup>
Zugang 1		2,26 m <sup>2</sup>
		3,79 m <sup>2</sup>
		13,47 m <sup>2</sup>
Zugang 2		2,26 m <sup>2</sup>
		5,94 m <sup>2</sup>

GRZ II gesamt	270,34 m <sup>2</sup>
Grundstücksfläche	495,00 m <sup>2</sup>

GRZ II vorhanden	0,5
GRZ II zulässig	0,8

## Grünflächen

Grundstücksgröße	495,00 m <sup>2</sup>
abzüglich GRZ II	270,34 m <sup>2</sup>
Grünfläche gesamt	224,66 m <sup>2</sup>

## GFZ

EG	152,44 m <sup>2</sup>
1.OG	165,49 m <sup>2</sup>

GFZ gesamt	317,93 m <sup>2</sup>
Grundstücksfläche	495,00 m <sup>2</sup>

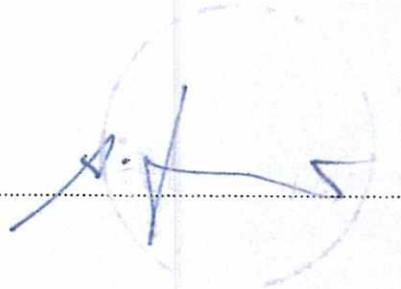
GFZ vorhanden	0,6
GFZ zulässig	1,2



Bauherr



Architekt



Anlage 4

Vorhaben Wohnhaus: Teilabriss und Sanierung  
Waldstraße 57  
55257 Budenheim

Bauherr Anke Thiele  
Ivo Wittich  
Astheimer Weg 22  
55130 Mainz

Phase Bauantrag

Stand 06.05.2024

### Notwendige Stellplätze PKW

Ansatz: Stellplatzsatzung Stadt Mainz

- 1. Wohngebäude
  - 1.2 Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen
- Gesamtzahl notwendiger Stellplätze: 1/WE

Notwendige Stellplätze PKW:	2 Stellplätze
-----------------------------	---------------

---

Geplante Stellplätze PKW:	
---------------------------	--

---

WE 1	1 Stellplatz
WE 2	1 Stellplatz
gesamt	2 Stellplätze

Weitere Information zu den Stellplätzen entnehmen Sie bitte den beigefügten Planunterlagen.

*Anke Thiele*  
*Ivo Wittich*

Bauherr

*[Signature]*

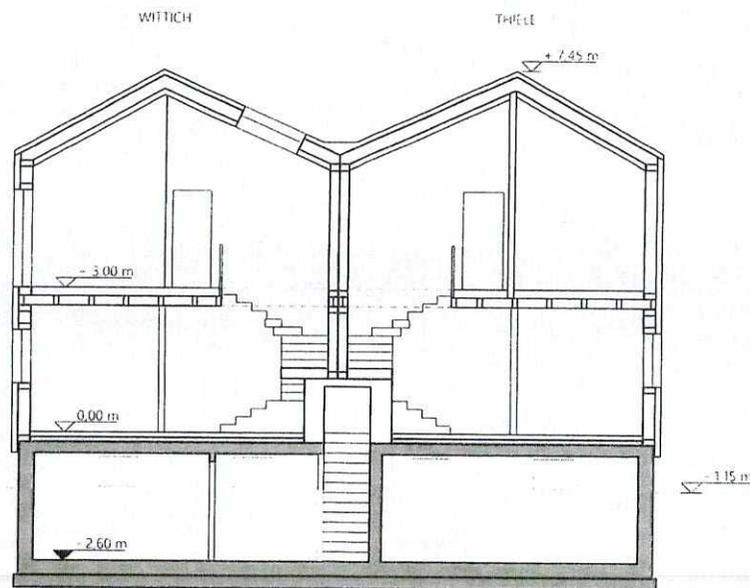
Architekt











Querschnitt

Legende:

■ Bestandskeller

INDEX	DATUM	ÄNDERUNGEN	BEARB.

INDEX	DATUM	ÄNDERUNGEN	BEARB.
Bauherrschaft		Architekt	
		STUDIO   Hammer   Schwiderski	
		Architekt & beratender Ingenieur PartGmbH	
		Wallstraße 88	07.05.24
		55122 Mainz	
		Tel: 06131-21947714	
		E-Mail: aksoy@studios.de	

Bauvorhaben  
 2023-DHWI - Doppelhaus Thiele | Wittich  
 Waldstraße 57  
 55257 Budenheim



Freigabe Entwurf  
 08.05.2024  
 Datum

*A. Thiele*  
*Jo Wittich*  
 Unterschrift Bauherrschaft

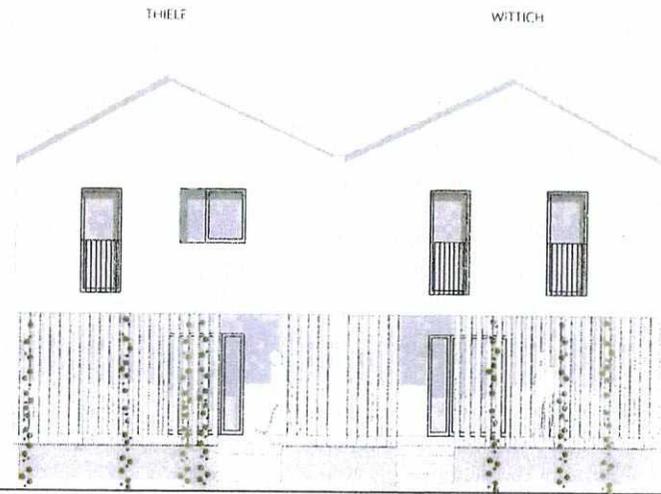
Planart: LPH 4 Genehmigung

Planbez.: Schnitt AA

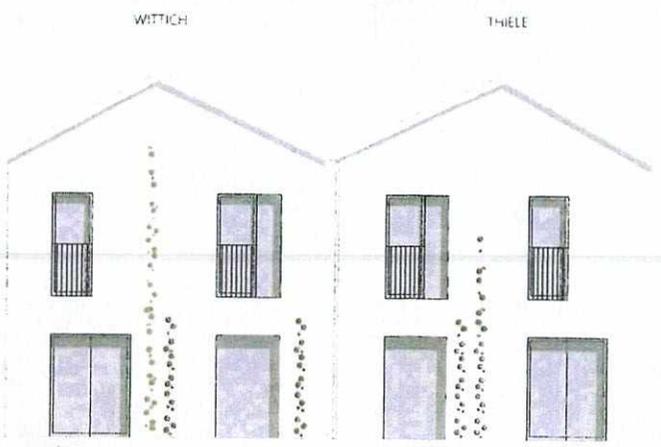
Format 1:100	Maßstab 420x297 A3	Datum 06.05.2024	Plannummer DHWI-Arc-4-S-AA-0
-----------------	-----------------------	---------------------	---------------------------------

*Anlage 2*





Ansicht Süden



Ansicht Norden

Legende:

INDEX	DATUM	ÄNDERUNGEN	BEARB.

Bauherrschaft: [Redacted]

Architekt: *A. Thiele*  
 STUDIO | Hammer | Schwiderski  
 Architekt & beratender Ingenieur PartGmbH  
 Wallstraße 88 08.05.24  
 55122 Mainz  
 Tel: 06131-21947714  
 E-Mail: aksoy@studiohs.de

Bauvorhaben:  
 2023-DHWI - Doppelhaus Thiele | Wittich  
 Waldstraße 57  
 55257 Budenheim

Freigabe Entwurf: *A. Thiele*  
 08.05.2024  
 Datum: 08.05.2024  
 Unterschrift Bauherrschafft: *Thiele Wittich*

Planart: LPH 4 Genehmigung

Planbez.: Ansichten N+S

Format 1:100	Maßstab 420x297 A3	Datum 06.05.2024	Plannummer DHWI-Arc-4-A-N_S-0
-----------------	-----------------------	---------------------	----------------------------------

*Anlage 8*



## GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom	

Fachbereich : Sachgebiet 2.1  
Bearbeiter : Herr Menjoulet  
Aktenzeichen : 611-30

Datum : 03.09.2024

Drucksachen-Nr. : 04711-2024

**Betr.: Bauantrag zur Nutzungsänderung im Dachgeschoss von Abstellräumen zu einer Wohnung sowie zur Errichtung einer Gaube und Balkonbau, Finther Straße 10 (Flur 4, Nr. 5/4); Kenntnisnahme der Eilentscheidung gem. § 48 GemO**

Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP: 86)	Sitzungstermin: 11.09.2024	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja:    nein:    Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja:    nein:    Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja:    nein:    Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

### **Beschlussvorschlag:**

Die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde per Eilentscheidung gemäß § 48 Gemeindeordnung zum Bauantrag zur Nutzungsänderung im Dachgeschoss von Abstellräumen zu einer Wohnung sowie zur Errichtung einer Gaube und Balkonbau, Finther Straße 10, wird zur Kenntnis genommen.

### **Begründung:**

Zur Fristwahrung wurde hinsichtlich des o. g. Bauantrags vom Bürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten eine Eilentscheidung getroffen.

Der Beschluss wurde der Unteren Bauaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.08.2024 mitgeteilt.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Heßlergebiet“ sowie dessen ersten Änderung.

Geplant ist, die Abstellräume im Dachgeschoss des bestehenden Hauses in eine 79,12 m<sup>2</sup> Wohnung umzuwandeln. Zur Blücherstraße hin soll eine Gaube mit Balkon angebaut werden. Ansonsten sind keine Änderungen der Außenhülle vorgesehen.

Der geplante Balkon soll die festgesetzte Baugrenze um 1,5 m überschreiten. Ein Antrag auf Abweichung liegt vor. Nach § 23 (3) BauNVO kann ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden. Nach gängiger Rechtsprechung ist ein Gebäudeteil geringfügig, wenn es in den Abstandsflächen errichtet werden dürfte und wenn seine Breite etwa ein Drittel der Gebäudefront nicht überschreitet. Beide Bedingungen sind hier erfüllt:

- Nach § 8 (5) bleiben Balkone bei der Bemessung der Tiefe der Abstandsfläche außer Betracht, wenn sie nicht mehr als 1,5 m vortreten.
- Mit 3,59 m liegt die geplante Balkonbreite unter einem Drittel der 13,15 m Fassadenbreite.

Somit ist die Überschreitung der Baugrenze durch den geplanten Balkon genehmigungsfähig.

Die im Bebauungsplan festgesetzte 20° bis 30° Dachneigung gilt nicht für Dachanbauten. Die geplante Gaube ist der gesamten Dachfläche deutlich untergeordnet und der darunterliegenden Fassade um 1 m zurückgesetzt. Dadurch entsteht nicht den Eindruck eines weiteres Vollgeschoss. Die festgesetzte maximale Anzahl an Vollgeschosse wird nicht überschritten.

Zur Finther Straße hin sollen auf dem Grundstück 2 Stellplätze eingerichtet werden. Die Anzahl an Stellplätze für die neue Wohneinheit entspricht den Richtwerten der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24.07.2000.

Das geplante Vorhaben entspricht allen sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplans und kann insgesamt planungsrechtlich befürwortet werden.

Wir müssen darauf hinweisen, dass im Erdgeschoss, anders als in den vorliegenden Plänen dargestellt, keine Wohnung, sondern das Büro eines Immobilienverwalters sich befindet. Nach Aussage der Entwurfsverfasserin wird der Bauherr demnächst für das Erdgeschoss einen nachträglichen Antrag auf Nutzungsänderung einreichen.

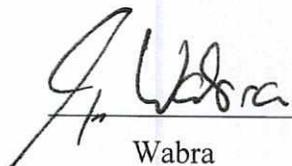
Anlagen:

1. Lageplan
2. Formlose Baubeschreibung
3. Abweichungsantrag
4. Berechnungen und Stellplatznachweis
5. Freiflächenplan
6. Grundrisse, Schnitte und Ansichten

Stellungnahme der Kämmerei: erforderlich / nicht erforderlich



Menjoulet  
(stellvertretender Fachbereichsleiter)



Wabra  
(Beigeordneter)

Anlage 1

# Auszug aus den Geobasisinformationen

Liegenschaftskarte



## Rheinland-Pfalz

VERMESSUNGS- UND  
KATASTERAMT  
RHEINHESSEN-NAHE

Hergestellt am 19.03.2024

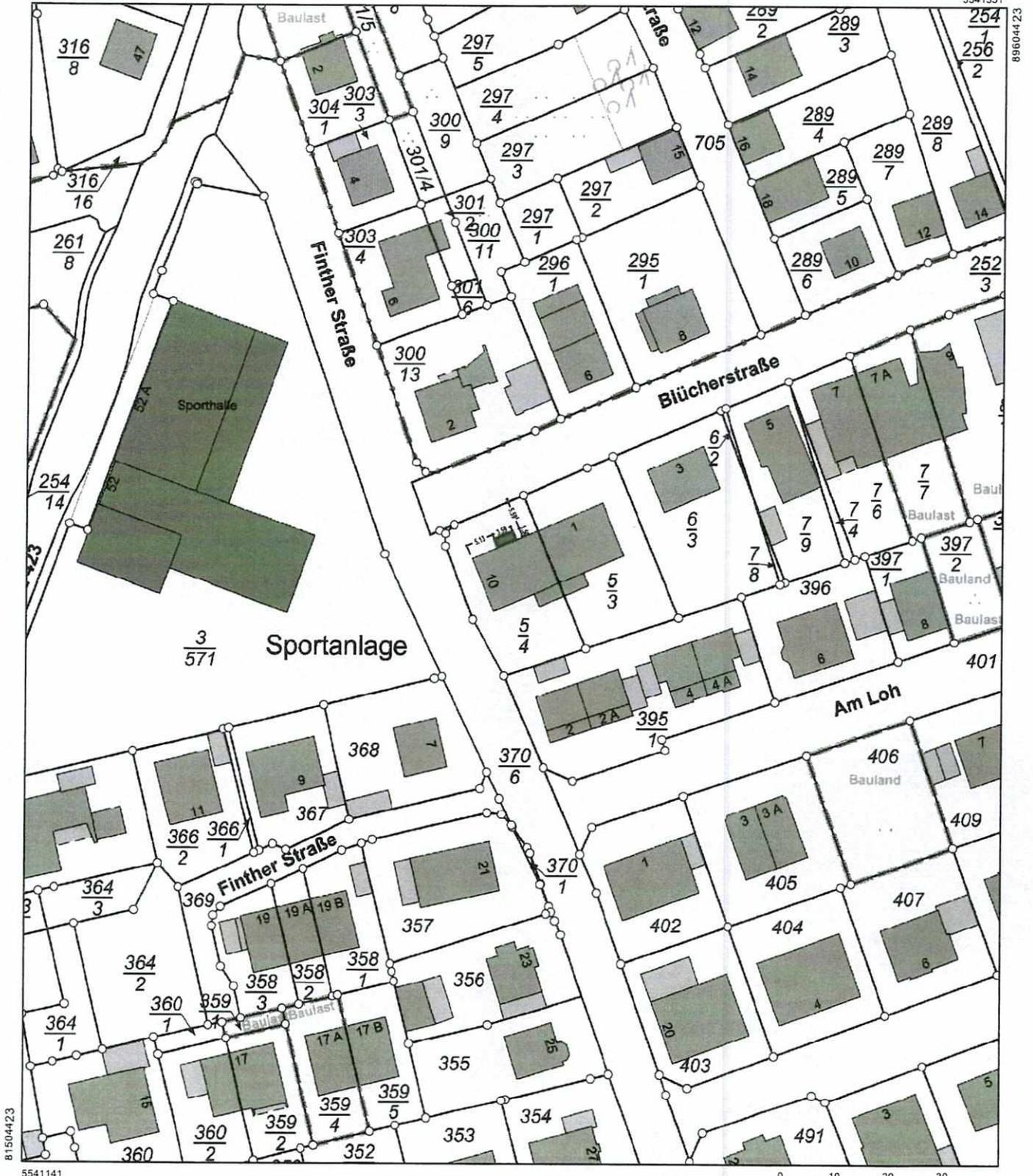
Flurstück: 5/4  
Flur: 4  
Gemarkung: Budenheim

Gemeinde: Budenheim  
Landkreis: Mainz-Bingen

Ostdeutsche Straße 28  
55232 Alzey

5541351

89604423

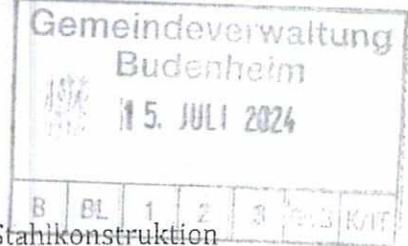


5541141

Maßstab 1 : 1 000 Meter

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).  
Hergestellt durch das Vermessungs- und Katasteramt Rheinhausen-Nahe.

Errichtung einer Dachgaube und eines Balkons im Dachgeschoß sowie Nutzungsänderung von Abstellräumen zur Wohnung im Dachgeschoß  
Grundstück: Gemarkung Budenheim, Flur 4, Nr. 5/4  
Fintherstraße 10, 55257 Budenheim  
Bauherr: ~~Peter Scholles und Leopold Auer, Mainzerstraße 6, 55257 Budenheim~~



Allgemeine formlose Baubeschreibung:

Die Bauherren möchten im Dachgeschoß einen Balkon in Holz- und Stahlkonstruktion errichten. Der Balkon wird über eine Dachgaube, die 1,0 m von der Außenwand zurücksitzt, betreten.

Die Gaube wird in einer Stahl- und Holzkonstruktion errichtet.

Die Außenwände und das Dach werden aus gedämmten Trapezblechen hergestellt.

Die Dachneigung der Gaube beträgt ca. 10 Grad.

Der Balkon wird über zwei Stufen von der Küche betreten. Diese Stufen entstehen durch aufzubringenden Wärmedämmung mit Abdichtung auf der Obergeschoßdecke.

Das Regenwasser wird an das bestehende Entwässerungssystem im Dachgeschoß örtlich angeschlossen.

Die Lastabtragung des Balkons erfolgt über eine Strebe und eine senkrechte Druckverteilungsschwelle, die im Bereich der Außenwand senkrecht bis zur EG-Decke und im Bereich der Zwischenwände aufgebracht wird.

Der Balkonbelag ist aus Holz

Breuberg, den 06.07.2024

~~[Redacted Signature]~~

Der Bauherr

*Ute Weimar-Fischer*

Der Architekt

Planungs- und Ingenieurbüro Fischer GbR  
**Dipl.-Ing. Ute Weimar-Fischer**  
Architektin  
fischer-architekten@t-online.de  
Tel. 06163 4174 Fax 06163 4187  
Robert-Koch-Straße 4  
64747 Breuberg

Zutreffendes ankreuzen  bzw. ausfüllen

<b>Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen</b>		Eingangsvermerk Bauaufsichtsbehörde
<input type="checkbox"/> Beiblatt zum Bauantrag bez. § 69 Abs. 1 LBauO/§ 31 Abs. 2 BauGB <input type="checkbox"/> Gesonderter Antrag nach § 69 Abs. 2 LBauO		
Bauherr/-in Peter Scholtes und Leopold Auer Mainzerstraße 6 65257 Budenheim		Aktenzeichen Bauaufsichtsbehörde Budenheim 15. JULI 2024 B BL 1 2 3 4 5 6 7 8
(Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail)		
Entwurfsverfasser/-in oder Fachingenieur/-in Ute Weimar-Fischer Robert-Koch-Str. 4 64747 Breuberg		
(Name, Vorname, Beruf, Anschrift, Telefon, E-Mail)		

<b>Grundstück</b>	Gemeinde/Straße/Haus-Nr.: Budenheim, Finther Straße 10
	Gemarkung/Flur/Flurstück: Budenheim, Flur 4, Nr. 5/4

**Art des Bauvorhabens** (Genaue Bezeichnung des Vorhabens, z. B. Neubau Wohngebäude mit 6 Wohnungen)  
 Errichtung einer Dachgaube, Balkonanbau, Nutzungsänderung von Abstellräumen zur Wohnung

**Von folgenden bauaufsichtlichen Anforderungen soll abgewichen/befreit werden:**

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Anforderungen nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften: | <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzungen des Bebauungsplans/der sonstigen Satzung nach Bauplanungsrecht: |
|  | Hessler Gebiet: nichtüberbaubarer Bereich   |
| (Vorschrift/Paragraph/Absatz)  | (Lfd.-Nr. Festsetzung)  |

Die jeweilige Festsetzung bzw. Bestimmung (z.B. der Landesbauordnung, der Technischen Baubestimmung oder der örtlichen Bauvorschrift), von der abgewichen werden soll, ist anzugeben; jede Abweichung ist zu begründen; bei Abweichungen von technischen Anforderungen ist auch darzulegen, dass dem Zweck der Anforderung auf andere Weise entsprochen wird (ggf. gesonderte Blätter und Gutachten beifügen).

Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen bei Vorhaben, die nach § 62 oder § 67 LBauO keiner Baugenehmigung bedürfen, sind nach § 69 Abs. 2 LBauO eigenständig schriftlich zu beantragen; entsprechendes gilt bei Abweichungen von Anforderungen nach Bauordnungsrecht für Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 66 LBauO.

**Begründung:**  
 Der Balkon kragt 1,50 m im Dachgeschoß in den nichtüberbaubaren Bereich hinein. Der Balkon ist statisch so geplant, dass lediglich die zwei Stützen vor der Außenwand im nichtüberbaubaren Bereich stehen.  
 Von der Straßenseite ist der Balkon nicht einsehbar. Die Konstruktionsteile werden mit Pflanzen einbegrünt. Die Nachbarn werden durch den Balkon nicht beeinträchtigt.  
 Der Bauherr bittet der Befreiung zuzustimmen.

Anlagen:

Budenheim, Ort, Datum	Breuberg, den 06.07.2024 Ort, Datum
--------------------------	--

	Dipl.-Ing. Ute Weimar-Fischer Architektin fischer-architekten@t-online.de Entwurfsverfasser/-in oder Fachingenieur/-in*
--	--

\*nicht erforderlich bei genehmigungsfreien Vorhaben nach § 62 LBauO

Errichtung einer Dachgaube und eines Balkons im Dachgeschoß sowie Nutzungsänderung von Abstellräumen zur Wohnung im Dachgeschoß

Grundstück: Gemarkung Budenheim, Flur 4, Nr. 5/4

Fintherstraße 10, 55257 Budenheim

Bauherr: Peter Scholles und Leopold Auer, Mainzerstraße 6, 55257 Budenheim

Zusammenstellung Wohnfläche:

Erdgeschoß :	113,54 m <sup>3</sup>
Obergeschoß:	108,64 m <sup>3</sup>
Dachgeschoß:	79,12 m <sup>3</sup>
Zusammen:	301,30 m <sup>3</sup>

Nachweis des Stellplatzes:

Die Stellplätze werden nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24.7.2000 ermittelt.

Nachweis:

Erf. Stellplätze:

Für eine Wohnung von ca. 80 m<sup>2</sup> sind 2 Stellplätze erforderlich.

Die Stellplätze werden auf dem Grundstück nachgewiesen.  
Siehe Darstellung auf dem Flächengestaltungsplan.

Breuberg, den 06.07.2024

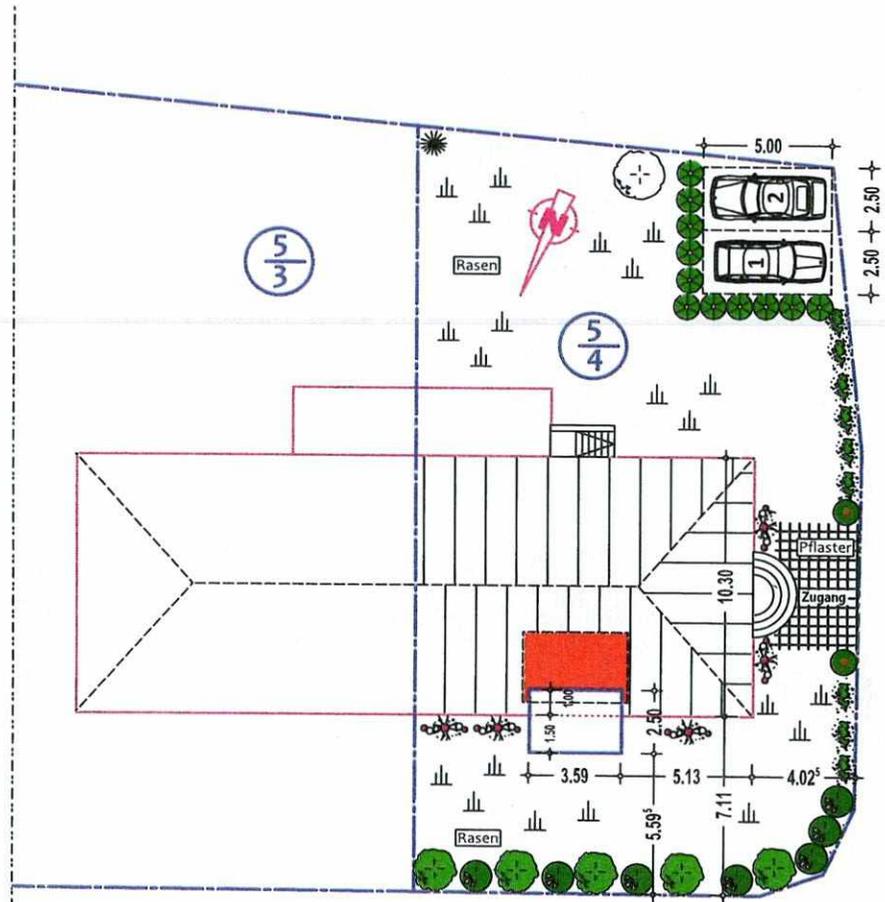


Der Bauherr



Der Architekt  
Planungs- und Ingenieurbüro Fischer GbR  
Dipl.-Ing. Ute Weimar-Fischer  
Architektin  
fischer-architekten@t-online.de  
Tel. 06163-4571 Fax 06163-4567  
Robert-Koch-Straße 4  
65711 Breuberg

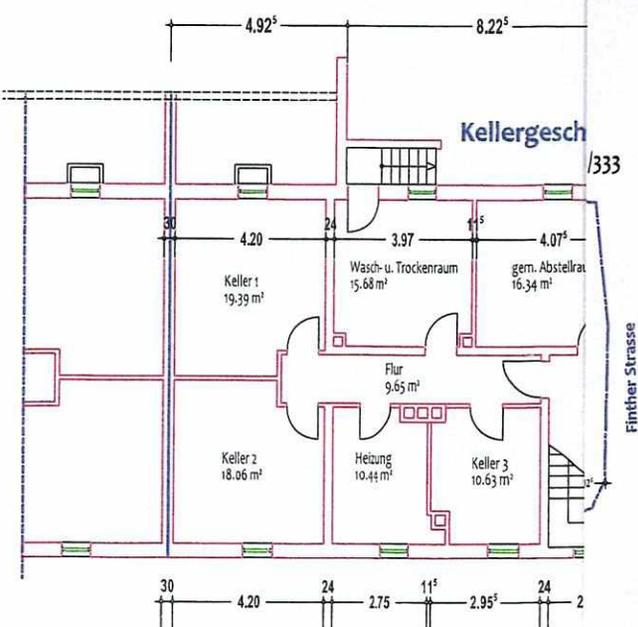
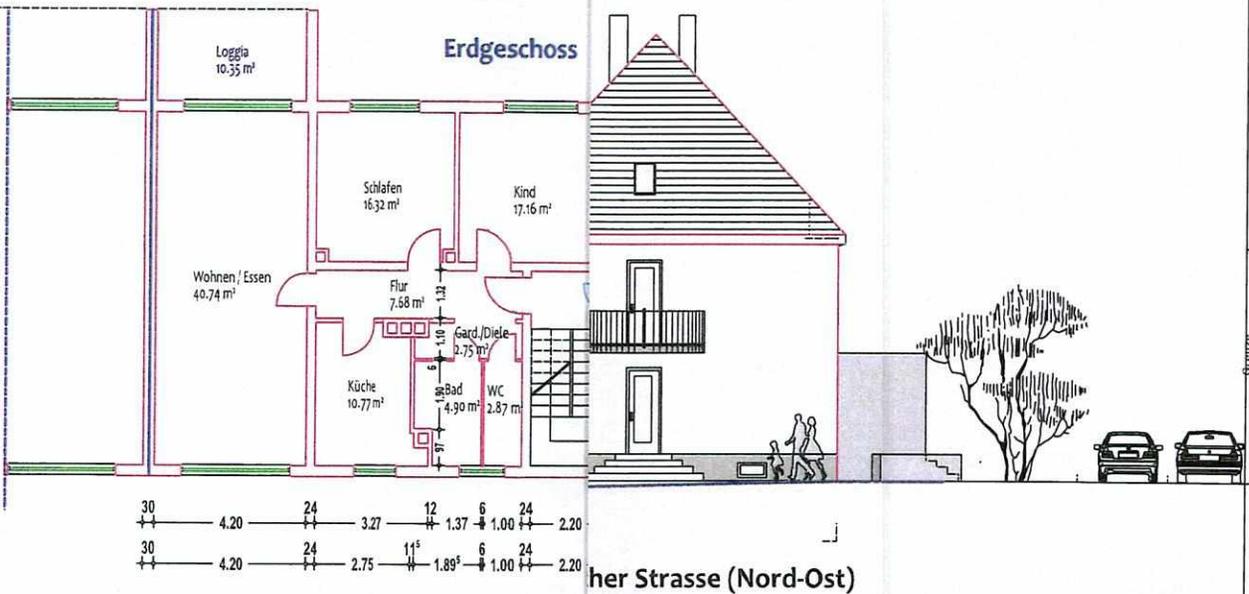
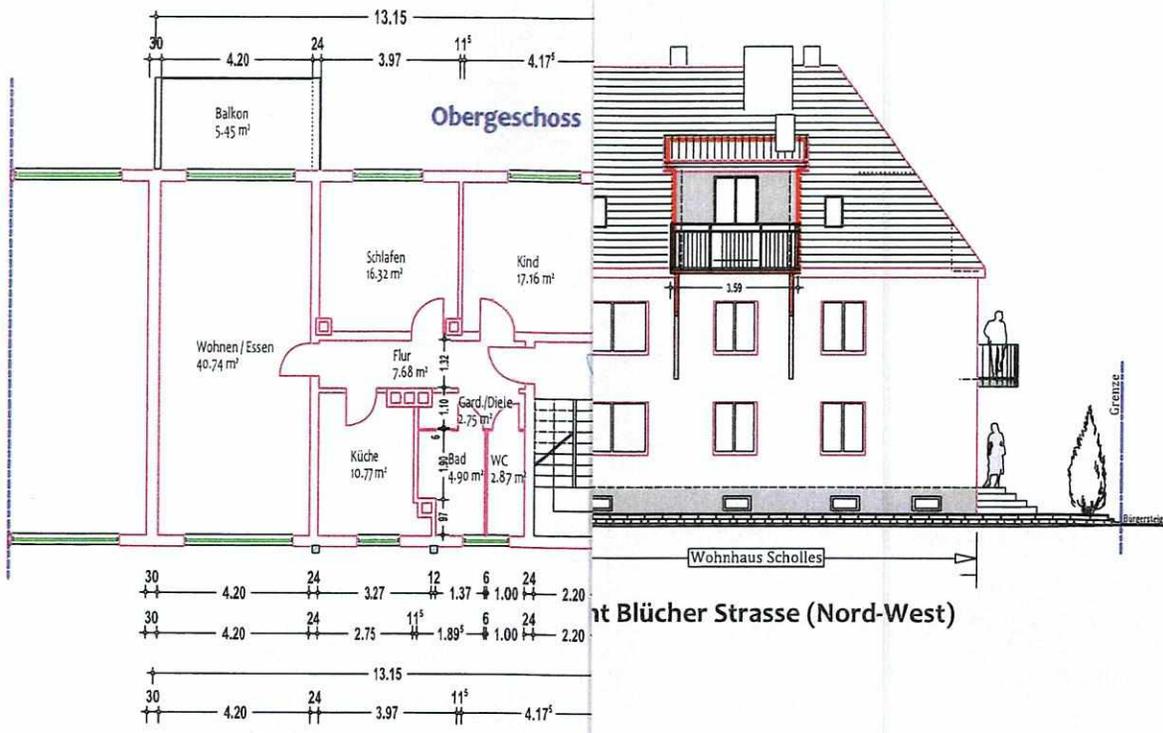
Pro Lage 5



Finther Strasse

Blücherstrasse

6.1	1.7.2024	WE	
Nr.	Datum	Zustand	
Projekt	Nutzungsänderung IM DG von Abstellfläche zu Wohnraum, Errichtung einer Gaube u. Balkonanbau Bauherr: Peter Scholles + Leopold Auer 55257 Budenheim		PK-3-20 1458
Darstellung	Stellplatznachweis mit Flächengestaltung		23 6
Planungs- und Ingenieurbüro			
Dipl.-Ing. Ute Weimar-Fischer, Architektin Robert-Koch-Str. 4 64747 Breuberg Tel.: 06163-3574 Fax.: 06163-5287 email: fischer-architektur@online.de			
Datum		Planung	



sämtliche Masse sind örtlich zu überprüfen

Nr.	02.07.2024	WE	9.7.2024 handschriftlich ergänzt
Projekt	Nutzungsänderung im Dachgeschoss von Abstellfläche zu Wohnraum, Errichtung einer Garage und Balkonanbau		PN-J-ZN
Darstellung	Grundriss DG, Schnitt, Ansichten		1458
			23
			7
<b>Planungs- und Ingenieurbüro</b>			
Dipl.-Ing. Ute Weimar-Fischer, Architektin			
Robert-Koch-Str. 4			
64747 Breuberg			
Tel.: 06163-3574			
Fax.: 06163-5287			
email: fischer-architekten@t-online.de			
Bauherr	Planung		

## GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom	

Fachbereich : Sachgebiet 2.1  
Bearbeiter : Herr Menjoulet  
Aktenzeichen : 611-30

Datum : 03.09.2024

Drucksachen-Nr. : 04811-2024

**Betr.: Bauvoranfrage zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhaus mit 7 Parteien, Freiherr-vom-Stein-Straße 4 (Flur 4, Nr. 304/2); Kenntnisnahme der Eilentscheidung gem. § 48 GemO**

### Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP: 8 c)	Sitzungstermin: 11.09.2024	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja:    nein:    Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja:    nein:    Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja:    nein:    Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

### Beschlussvorschlag:

Die Versagung des Einvernehmens der Gemeinde per Eilentscheidung gemäß § 48 Gemeindeordnung zur Bauvoranfrage zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhaus mit 7 Parteien, Freiherr vom Stein Straße 4, wird zur Kenntnis genommen.

### Begründung:

Zur Fristwahrung wurde hinsichtlich des o. g. Bauantrags vom Bürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten eine Eilentscheidung getroffen.

Der Beschluss wurde der Unteren Bauaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.08.2024 mitgeteilt.

Der Antragsteller beabsichtigt den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 5 Parteien auf dem o.g. Grundstück. Das Vorhaben wird nach § 34 BauGB beurteilt.

Wir weisen darauf hin, dass die auf den Plänen stehende Bezeichnung des Vorhabens falsch ist: nach den Unterlagen sind 5, nicht 7 Parteien vorgesehen.

Geplant ist der Abriss des bestehenden Hauses und der Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohneinheiten. Eine erste Bauvoranfrage vom 09.04.2024 hat der Gemeinde Budenheim zur Entscheidung über das Einvernehmen gem. § 36 BauGB vorgelegen. Der Bauausschuss hat am 13.05.2024 beschlossen, das Einvernehmen nicht zu erteilen. Infolgedessen hat der Bauherr die vorliegende, geänderte Voranfrage eingereicht.

Im Vergleich zur früheren Fassung soll nach der vorliegenden Bauvoranfrage das Gebäude näher zur Straße gebaut werden. Außerdem soll das Staffelgeschoss auf allen Seiten zurückgesetzt werden.

Es werden folgende Fragen gestellt:

*Frage 1 - Ist die Planung wie in den Plänen dargestellt, so möglich?*

Das geplante Wohnhaus würde die faktische hintere Baugrenze weiterhin überschreiten. Im Vergleich zur vorherigen Planung wurde das Gebäude um 4 m zur Straße hin versetzt. Dadurch würde sich das Gebäude bis zu einer Entfernung von ca. 22 m statt 26 m von der Straße erstrecken. Bei einer geplanten Terrasse liegt die geplante Bebauungstiefe bei ca. 24 m. Das entspricht nicht der Stellung der Gebäude der gleichen Häuserreihe, wo die faktische Bebauungstiefe bei höchstens 20 m liegt. Das Blockinnere ist begrünt und dient der Gartennutzung.

Auf der anderen Straßenseite sind hingegen größere Bebauungstiefen zu finden. Dies kann allerdings nicht als Präzedenzfall für eine Einfügung nach § 34 genommen werden: nur die Bebauung in der gleichen Gebäudereihe kann die faktische hintere Baugrenze bestimmen.

Die geplante Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, fügt sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein und kann planungsrechtlich nicht befürwortet werden.

*Frage 2 – Sind die Stellplätze wie im Detail beschrieben & dargestellt so ausführbar?*

Die Anzahl der geplanten Stellplätze sowie ihre Stelle im Vorgarten wurde nicht geändert. Für 5 Wohneinheiten sind 7 Stellplätze geplant. Nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen von 2000 sind bei Mehrfamilienhäusern 1 bis 1,5 Stellplätze je Wohnung erforderlich. Die geplante Anzahl an Stellplätzen ist ausreichend.

Der Vorgartenbereich soll wie in der früheren Planung fast vollständig versiegelt werden. In der näheren Umgebung sind mehrfach Stellplätze im Vorgartenbereich vorhanden. In zwei Fällen sind die Vorgartenflächen komplett versiegelt. Die Gemeinde Budenheim hält die Versiegelung der Vorgärten für bedauerlich, da es einerseits städtebaulich unattraktiv ist und andererseits zur Überhitzung der Siedlungsfläche beiträgt. Planungsrechtlich ist es allerdings in diesem Fall zulässig.

*Frage 3 – Sind Trauf- und Firsthöhen gem. beiliegender Planung so zu genehmigen?*

Die geplante Trauf- und Firsthöhe wurde nicht geändert. U. E. sind die angegebenen Attikahöhen genehmigungsfähig.

Problematisch bei der vorherigen Fassung war, dass das geplante Staffelgeschoss auf einem großen Teil der östlichen und südlichen Fassade in der Verlängerung der darunterliegenden Fassade stehen sollte. Das oberste Geschoss darf nicht prägend in Erscheinung treten, wenn es über der zulässigen Traufhöhe liegt; es muss allseits zurückgesetzt sein. Das Maß des Rücksprungs soll der Abstandsfläche nach LBauO entsprechen. Lediglich in deutlich untergeordneter Breite können einzelne Bauteile in Verlängerung der darunterliegenden Fassade hochgeführt werden.

Bei der vorliegenden Planung ist das Staffelgeschoss auf allen vier Seiten zurückgesetzt. Freilich soll über einem Teil der östlichen Fassade das Staffelgeschoss in der Verlängerung der Fassade stehen. Dieser Bereich erstreckt sich über weniger als die Hälfte der Fassadenbreite, u. E. entsteht dadurch nicht der Eindruck eines zusätzlichen Vollgeschosses.

Aus den vorliegenden Unterlagen ist anzunehmen, dass der Rücksprung meistens lediglich 1 m beträgt. Das Staffelgeschosses soll 3,6 m hoch werden. Dadurch entspricht das Maß des Rücksprungs nicht der Abstandsfläche nach § 8 LBO, die mindestens 40% der Mauerhöhe betragen soll.

Wegen der zu geringen Rückstufung des Staffelgeschosses fügt sich das geplante Gebäude nach der Gebäudehöhe nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein und kann planungsrechtlich nicht befürwortet werden.

*Frage 4 – Ist die GRZ, GFZ und die Geschossigkeit so ausführbar?*

Die Grundflächenzahl (GRZ) soll unverändert bei 0,288 bleiben; sie kann weiterhin befürwortet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verhältnis gesamte versiegelte Fläche / gesamte Fläche (GRZ II) auch zu den Einfüguungskriterien nach § 34 BauGB gehört. Um die Frage abschließend zu beantworten fehlen Angaben dazu.

Die Geschossflächenzahl (GFZ) zählt nach der gängigen Kommentierung nicht zu den Einfüguungskriterien nach § 34 BauGB. Die Geschossigkeit ist nur insofern relevant, dass die Gebäudehöhe dadurch bestimmt wird (s. o.).

*Frage 5 – Ist die GR so ausführbar?*

Wie in der früheren Planung soll die Grundfläche (GR) 170,88 m<sup>2</sup> betragen; sie kann weiterhin befürwortet werden.

Insgesamt kann das geplante Vorhaben planungsrechtlich nicht befürwortet werden.

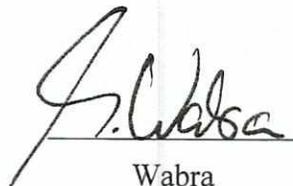
Stellungnahme der Kämmererei: erforderlich / nicht erforderlich

Anlagen:

1. Bauvoranfrage
2. Lageplan
3. Stellplatz- und Vollgeschossnachweis
4. Schnitt



Menjoulet  
(stellvertretender Fachbereichsleiter)



Wabra  
(Beigeordneter)

Anlage 1



ARCHITEKTEN KOCH & ESTENFELD, UNIVERSITÄTSSTR. 4 55127 MAINZ

Gemeindeverwaltung Budenheim  
 zHd. Herrn Menjoulet  
 Berliner Str. 3  
 55275 Budenheim

IBAN:  
 DE78 5509 1200 0026 4420 01

BIC: GENODE 61AZY

**BAUVORANFRAGE**

Wörrstadt den 15.04.2024

**Betreff:** Antrag auf Genehmigung einer Bauvoranfrage  
**Bauherr:** [REDACTED]  
**Architekt:** Architekten Koch & Estenfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage überreichen wir Ihnen den **neuen** Antrag zur Bauvoranfrage für das Bauvorhaben Freiherr vom Stein Str. 4, in Budenheim in dreifacher Ausfertigung.

Wir bitten Sie folgende Punkte zu bescheiden.

1. Ist die Planung wie in den Plänen dargestellt, so möglich?
2. Sind die Stellplätze wie im Detail beschrieben & dargestellt so ausführbar?
3. Sind Trauf und Firsthöhen gem. beiliegender Planung so zu genehmigen?
4. Ist die GRZ, GFZ und die Geschossigkeit so ausführbar?
5. Ist die GR so ausführbar?

Wir bitten Sie nach Überprüfung der Unterlagen, diese, an das Kreisbauamt Ingelheim, zur abschließenden Genehmigung weiterzuleiten.

Wir bedanken uns im Voraus und erwarten eine positive Genehmigung in kürze.

Mit freundlichen Grüßen

**ARCHITEKTEN KOCH & ESTENFELD**  
 UNIVERSITÄTSSTRASSE 4 55127 MAINZ  
 Wolfgang Koch  
 0172 6120 777

Architekten Koch & Estenfeld  
 Universitätsstraße 4  
 55127 Mainz

UNIVERSITÄTS-  
 STRASSE 4  
 55127 MAINZ  
 TELEFON  
 06131/6366685  
 FAX  
 06131/6366689  
 HANDY  
 0172/6120777  
 mail@a-ke.de  
 www.a-ke.de

# Auszug aus den Geobasisinformationen

Liegenschaftskarte



Rheinland-Pfalz

VERMESSUNGS- UND  
KATASTERAMT  
RHEINHESSEN-NAHE

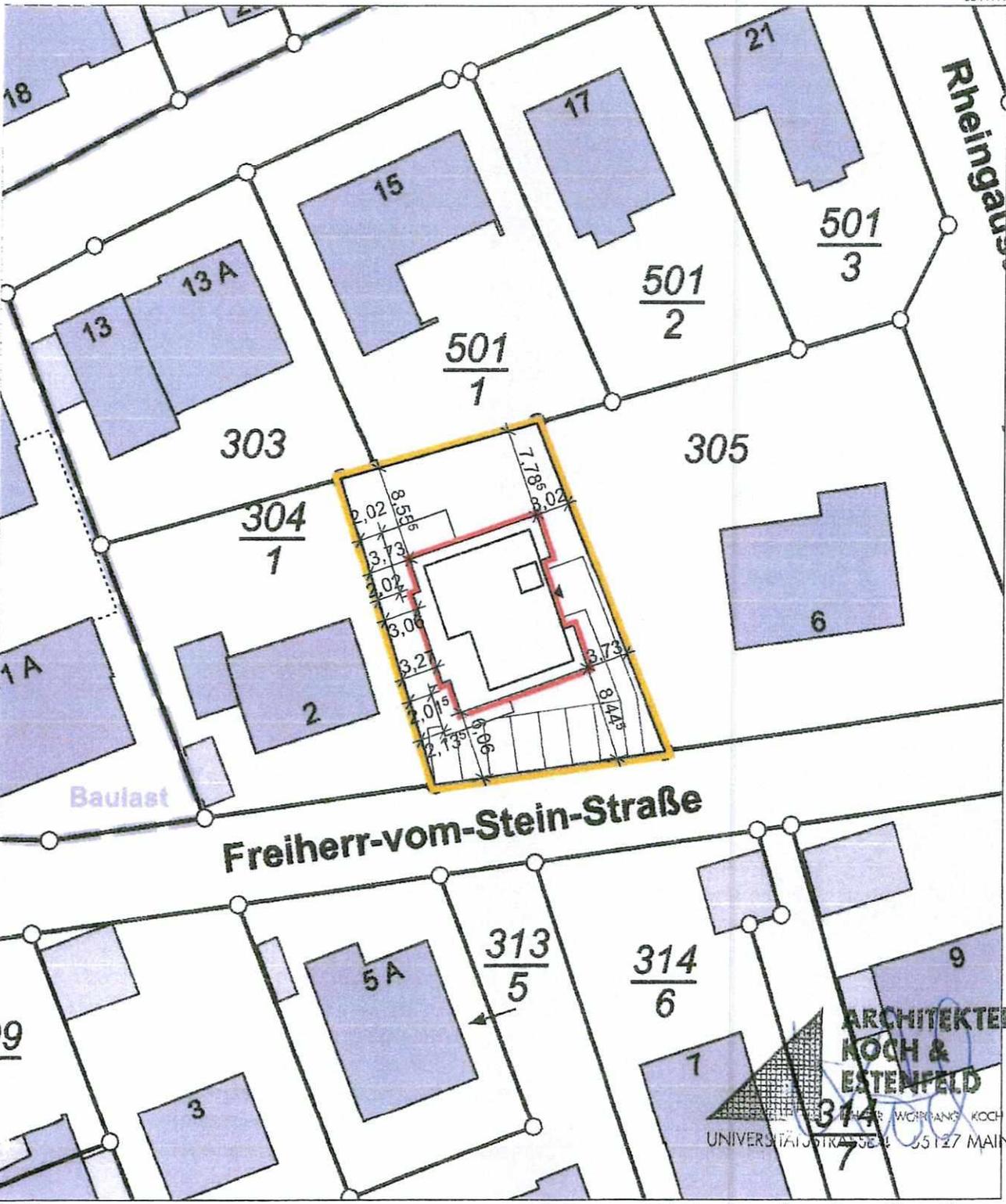
Hergestellt am 06.02.2024

Flurstück: 304/2  
Flur: 4  
Gemarkung: Budenheim (3596)

Gemeinde: Budenheim  
Landkreis: Mainz-Bingen

Ostdeutsche Straße 28  
55232 Alzey

5541111



32440959

32440959

5541006

Maßstab 1 : 500 0 5 10 15 Meter

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§ 12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen)

Hergestellt durch Öffentlich best. Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Lösch  
Befugnis eingeräumt am 10.12.2009 durch Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz.

*Handwritten signature*

**ARCHITEKTEN  
KOCH &  
ESTENFELD**

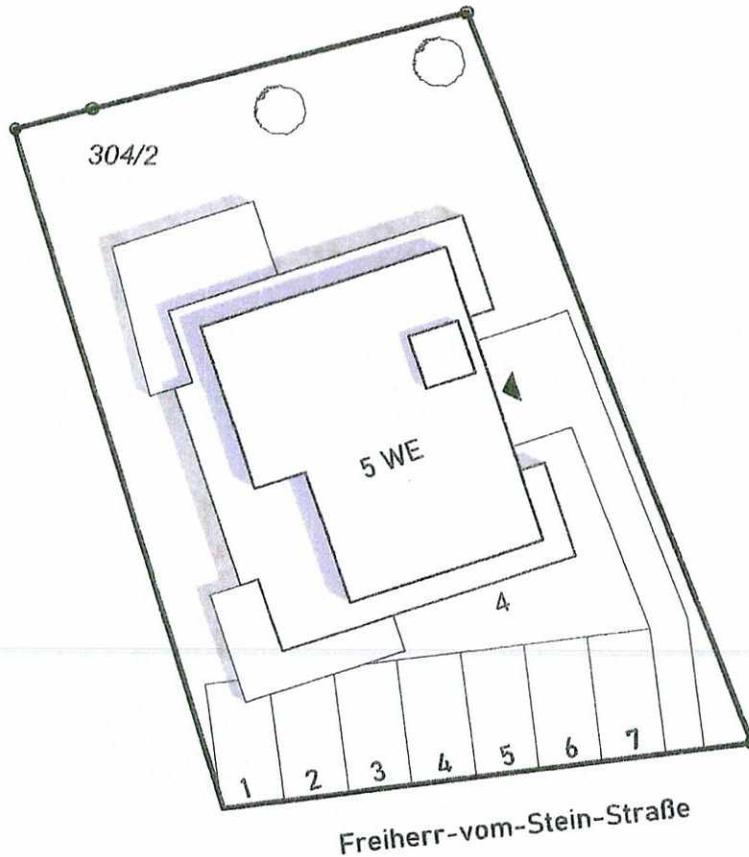
UNIVERSITÄTSTRASSE 1 55127 MAINZ

### STELLPLATZNACHWEIS

4 WE x 1,5 = 6 Stellplätze  
 1 WE = 1 Stellplatz

Da eine WE kleiner als 60 m<sup>2</sup>  
 nur ein Stellplatz Notwendig

7 Außenstellplätze im EG vorh.

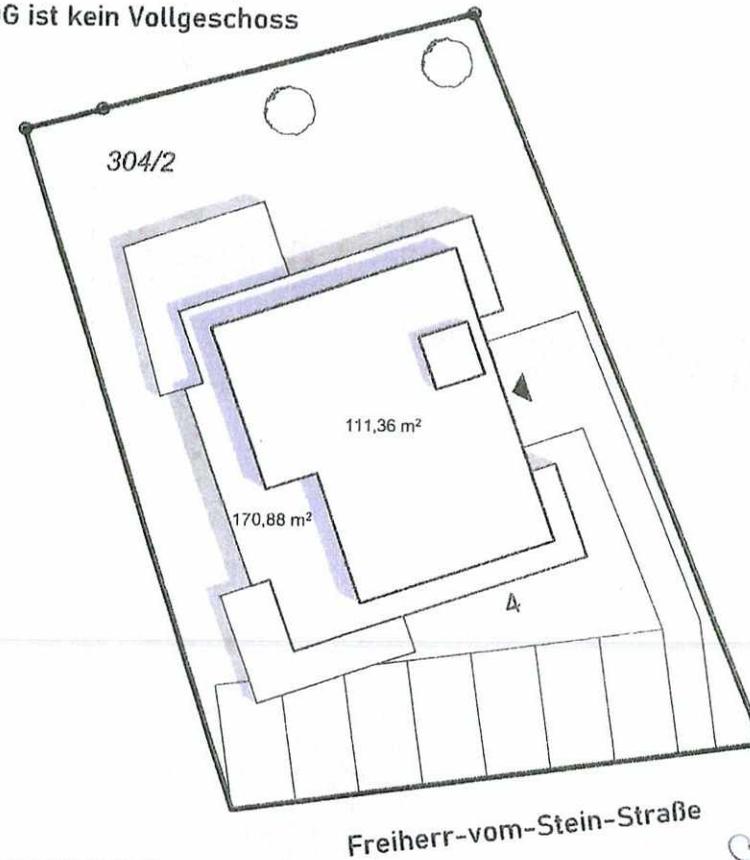


### VOLLGESCHOSSNACHWEIS

Grundfläche EG = 170,88 m<sup>2</sup>  
 170,88 m<sup>2</sup> x 0,66 = 112,78 m<sup>2</sup>

vorh. Fläche DG = 111,36 m<sup>2</sup>  
 zul. Fläche DG = 112,78 m<sup>2</sup>  
 vorh. Fläche < zulässige Fläche

1.OG wie EG = 2 Vollgeschosse  
 DG ist kein Vollgeschoss



Bauvorhaben

Bauvoranfrage  
 Mehrfamilienwohnhaus, 7 Parteien  
 Freiherr vom Stein Straße  
 55257 Budenheim

Bauherr

[REDACTED]

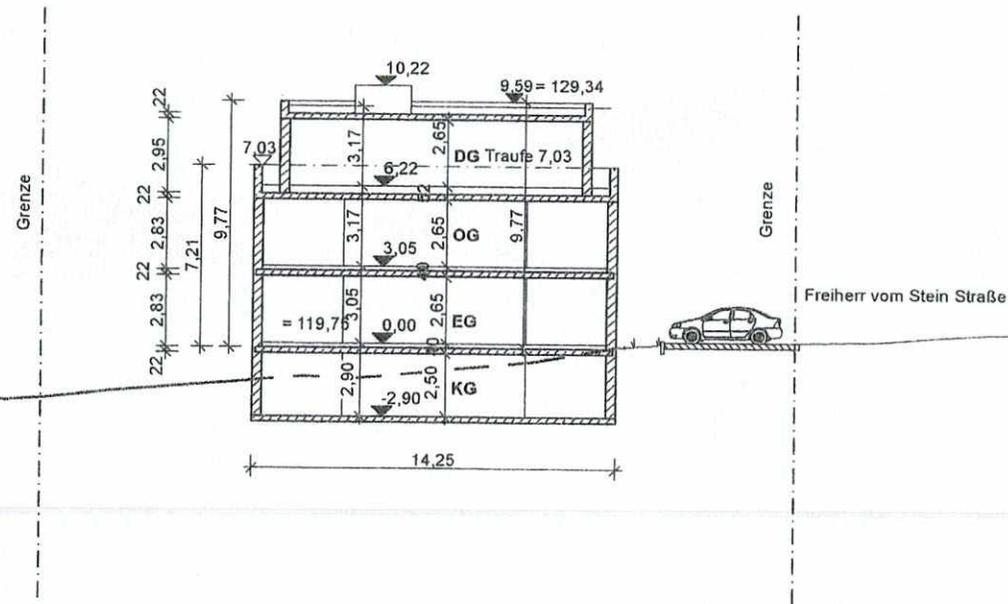
## Vollgeschoss- & Stellplatz 4

Blattgröße	Datum	Planersteller	Maßstab
420*297 A3	Dienstag, 4. Juni 2024	Koch & Jusufovic	1:200

C:\Users\ludmi\OneDrive - Architekten Koch und Estenfeld\A-KE Projekte\Bauvoranfrage 7, Freiherr vom Stein Straße Schmitt\CAD\VEU Bauvoranfrage 2a.dwg

ARCHITEKTEN  
 KÖCH &  
 ESTENFELD  
 Inh. Wolfgang Koch  
 Universitätsstr.  
 55127 MAINZ  
 TELEFON  
 06131 47 57 58  
 FAX  
 06131 47 17 17  
 mail@k-e.de  
 www.k-ke.de

*Arbeits 3*



**Bauvorhaben**

Bauvoranfrage  
 Mehrfamilienwohnhaus, 7 Parteien  
 Freiherr vom Stein Straße  
 55257 Budenheim

**Bauherr**

[Redacted Name]  
 [Redacted Address]  
 [Redacted Address]  
 [Redacted Address]

**Schnitt**

*skt*

1

Blattgröße	Datum	Planersteller	Maßstab
420*297 A3	Donnerstag, 13. Juni 2024	Koch & Jusufovic	1:200

ARCHITEKTEN  
 KOCH &  
 ESTENFELD  
 Inh. Wolfgang Koch  
 Universitätsstr. 4  
 55127 MAINZ  
 TELEFON  
 06131 47 57 58  
 FAX  
 06131 47 17 17  
 mail@o-ke.de  
 www.o-ke.de

C:\Users\admin\OneDrive - Architekten Koch und Estenfeld\A-KE Projekte\Bauvoranfrage 2. Freiherr vom Stein Straße Schnitt\CAD\A3E\Bauvoranfrage 2a.pjn

Anlage 4

## GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom	

Fachbereich : Sachgebiet 2.1  
Bearbeiter : Herr Menjoulet  
Aktenzeichen : 611-30

Datum : 03.09.2024

Drucksachen-Nr. : 04911-2024

**Betr.: Bauvoranfrage zum Neubau 2 Mehrfamilienhäuser mit 5 Wohneinheiten und Tiefgarage, Schillerstraße 13 (Flur 4, Nr. 277/1); Kenntnisnahme der Eilentscheidung gem. § 48 GemO**

### Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP: 8 d)	Sitzungstermin: 11.09.2024	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja:    nein:    Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja:    nein:    Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja:    nein:    Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

### Beschlussvorschlag:

Die Versagung des Einvernehmens der Gemeinde per Eilentscheidung gemäß § 48 Gemeindeordnung zur Bauvoranfrage zum Neubau 2 Mehrfamilienhäuser mit 5 Wohneinheiten und Tiefgarage, Schillerstraße 13, wird zur Kenntnis genommen.

### Begründung:

Zur Fristwahrung wurde hinsichtlich des o. g. Bauantrags vom Bürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten eine Eilentscheidung getroffen.

Der Beschluss wurde der Unteren Bauaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.08.2024 mitgeteilt.

Beantragt ist der Abriss des bestehenden Hauses und der Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit jeweils 5 Wohneinheiten. Das Vorhaben wird nach § 34 BauGB beurteilt.

Eine frühere Bauvoranfrage vom 09.04.2024 hat der Gemeinde Budenheim zur Entscheidung über das Einvernehmen gem. § 36 BauGB vorgelegen. Der Bauausschuss hat am 13.05.2024 beschlossen, das Einvernehmen nicht zu erteilen. Infolgedessen hat der Bauherr die vorliegende, geänderte Voranfrage eingereicht.

Im Vergleich zur früheren Fassung soll das Staffelgeschoss auf allen Seiten zurückgesetzt werden. Außerdem wurde die Anzahl an Stellplätze im Vorgartenbereich von 8 auf 5 reduziert.

Es werden folgende Fragen gestellt:

*Frage 1 - Ist die Planung wie in den Plänen dargestellt, so möglich?*

Die Stellung der Gebäude ist die gleiche wie in der Bauvoranfrage vom 09.04.2024. Die Planung entspricht den faktischen vorderen und hinteren Baugrenzen. Wie bei der Entscheidung vom 13.05.2024 ausgeführt, fügt sich die Stellung der Gebäude in die Eigenart der näheren Umgebung ein und kann planungsrechtlich befürwortet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Abstandsflächen der zwei Gebäude sich wahrscheinlich überschneiden. Die Überprüfung der Abstandsflächen gehört allerdings nicht zum Aufgabenfeld der Gemeinde. Die Einhaltung der Abstandsflächen ist allerdings wichtig, um zu beurteilen, ob es sich hier um ein oder um zwei separate Gebäude handelt (s. u. Frage 5).

Wir weisen darauf hin, dass das hintere Gebäude teilweise nur 19 m von der Waldgrenze stehen soll. Anders als auf der vorliegende Liegenschaftskarte behauptet verläuft die „hinterer Baulinie“ nicht parallel in 20 m Entfernung zur Waldgrenze. Ob bzw. unter welchen Bedingungen eine Bebauung in dieser Waldentfernung zulässig ist, soll der Bauherr mit der zuständigen Forstbehörde klären.

*Frage 2 – Sind die Stellplätze wie im Detail beschrieben & dargestellt so ausführbar?*

Die Anzahl der geplanten Stellplätze wurde nicht geändert sie entspricht den Richtwerten der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen von 2000 und kann befürwortet werden.

Anders als nach der vorigen Bauvoranfrage sollen 5 anstatt 8 Stellplätze im Vorgartenbereich eingerichtet werden. Die restlichen 10 Stellplätze sollen in die Tiefgarage kommen. Der Vorgartenbereich soll durch die Stellplätze, die Einfahrt sowie die Zuwegung auf ca. 2/3 seiner Breite zugestrichelt werden (17,4 von 25 m). Der Bereich zwischen Stellplätze und Gebäude soll zum größten Teil begrünt werden, dadurch soll ca. 58% der Vorgartenfläche zugestrichelt werden (ca. 107 von 185 m<sup>2</sup>). In der Umgebung sind mehrere Vorgärten ca. zur Hälfte versiegelt. Eine mäßige Überschreitung dieser Werte kann planungsrechtlich befürwortet werden, unter der Bedingung, dass begrüntes Ökopflaster (Rasengitter bzw. -platten) angelegt wird.

Aktuell kann im Straßenbereich an der Grundstücksgrenze über einer 11 m Länge geparkt werden, was zwei Stellplätzen entspricht. Dieser Bereich kann durch die geplante Anordnung der Außenstellplätze nicht mehr als Stellplatz benutzt werden. Durch die Anordnung der Einfahrten kann auf der gegenüberliegenden Seite der Straße auf einer Länge von 15 m geparkt werden. Die geringe Fahrbahnbreite erlaubt das doppelseitige Parken nicht. Durch die geplanten Stellplätze geht kein öffentlicher Stellplatz verloren.

Insgesamt können die geplanten Stellplätze unter der o. g. Bedingung planungsrechtlich befürwortet werden.

*Frage 3 – Sind Trauf- und Firsthöhen gem. beiliegender Planung so zu genehmigen?*

Die geplante Trauf- und Firsthöhe wurde nicht geändert. U. E. fehlen im Einfügenachweis wichtige Angaben, um die Einfügung nach dem Maß der baulichen Nutzung abschließend zu beurteilen. Es fehlt eine Ansicht wo die zwei geplanten Gebäude neben den bestehenden Häuser dargestellt werden. Außerdem wird die Höhe der umgebenden Gebäude über N.N. angegeben, was bei einer Hangsituation wenig aussagekräftig ist. Lediglich für 4 Gebäude werden Höhen über dem Hauseingang angegeben, wobei zu Schillerstraße 11 die angegebene Höhe zweifelhaft ist, dass sie die in der Baugenehmigung angegebene Höhe um 1,3 m übertrifft.

Das geplante Gebäude weist ein Flachdach auf, dementsprechend wird die zulässige Gebäudehöhe nicht durch die Trauf- und Firsthöhe, sondern durch die Attika bzw. Geländerhöhe über dem höchsten Vollgeschoss sowie über dem Staffelgeschoss bestimmt. Dabei soll die Attikahöhe über dem höchsten Vollgeschoss der Traufhöhe der umgebenden Gebäude entsprechen; die Atti-

kahöhe über dem Staffelgeschoss soll etwas niedriger als die Firsthöhe der umgebenden Gebäude sein, da ein Staffelgeschoss sperriger auswirkt als ein geneigtes Dach.

Nach dem vorliegenden Schnitt liegt auf der Hangseite die geplante Geländerhöhe über dem höchsten Vollgeschoss bei bis zu 7,12 m, die geplante Attikahöhe über dem Staffelgeschoss bei bis zu 10,4 m. Drei Gebäude der Umgebung weisen ähnliche bzw. höhere Werte auf: bei den Nummern 4, 14 und 16 wurden nach den jeweiligen Baugenehmigungen auf der Hangseite Traufhöhen zwischen 9 und 9,4 m und Firsthöhen zwischen 11,3 und 13,9 m genehmigt.

Es ist allerdings anzumerken, dass in der gängigen Kommentierung (z.B. Gänslmayer/Hauth, RndNr. 69) deutlich gemacht wird, dass im Rahmen des § 34 Abs. 1 BauGB hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung Gebäude zueinander in Beziehung gesetzt werden, nicht einzelne Maßfaktoren. Eine Planung nach der "Rosinenmethode", in dem vom größten Gebäude die Grundfläche, vom höchsten Gebäude die Höhe und von dem am dichtesten bebauten Grundstück das Verhältnis von bebauter zu unbebauter Fläche herangezogen wird, führt regelmäßig zu einem Vorhaben, das sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt (VG München, Urteil vom 7.5.2007). Wichtiger als einzelne Maßfaktoren ist der gesamte Eindruck und die Kubatur des Gebäudes.

Die geplanten Wohnhäuser weisen jeweils eine Grundfläche auf, die deutlich höher ist als bei Schillerstraße 4 und 16A. Hinzu kommt, dass sie wegen ihrer Nähe zueinander insgesamt einen deutlich sperrigen Eindruck erzeugen als ein alleinstehendes Haus. Das gegenüberstehende Haus Schillerstraße 14 weist eine vergleichbare Grundfläche als die einzelnen geplanten Bauten auf. Allerdings wirkt es wegen seiner gestaffelten Form deutlich weniger sperrig auf. Insgesamt steht in der näheren Umgebung kein Gebäude, das eine vergleichbare Kubatur und einen ähnlich sperrigen Eindruck erweckt wie die zwei geplanten Gebäude. Aus diesem Grund können die dargestellten Höhen planungsrechtlich nicht befürwortet werden.

Die Stelle des geplanten Staffelgeschosses soll auch bei der Beurteilung der Gebäudehöhe genau überprüft werden. Das oberste Geschoss darf nicht prägend in Erscheinung treten, wenn es über der zulässigen Traufhöhe liegt; es muss allseits zurückgesetzt sein. Das Maß des Rücksprungs des Staffelgeschosses soll der Abstandsfläche nach LBauO entsprechen. Lediglich in deutlich untergeordneter Breite können einzelne Bauteile in Verlängerung der darunterliegenden Fassade hochgeführt werden.

Anders als in der vorigen Fassung soll das Staffelgeschoss auf allen Seiten zurückgesetzt werden. Freilich soll über einem Teil der nördlichen Fassade beider Häuser das Staffelgeschoss in der Verlängerung der Fassade stehen. Dieser Bereich erstreckt sich über weniger als die Hälfte der Fassadenbreite. Problematisch ist die Tiefe des Rücksprungs: aus den vorliegenden Unterlagen ist anzunehmen, dass sie meistens lediglich 1 m beträgt. Das Staffelgeschosses soll 3,5 m hoch werden. Dadurch entspricht das Maß des Rücksprungs nicht der Abstandsfläche nach § 8 LBO, die mindestens 40% der Mauerhöhe betragen soll. Die dargestellten Staffelgeschosse können planungsrechtlich nicht befürwortet werden.

Insgesamt können die geplanten Höhen der Gebäude planungsrechtlich nicht befürwortet werden.

*Frage 4 – Ist die GRZ, GFZ und die Geschossigkeit so ausführbar?*

Die GRZ soll wie in der vorigen Bauvoranfrage bei 0,297 liegen; sie kann weiterhin befürwortet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verhältnis gesamte versiegelte Fläche / gesamte Fläche (GRZ II) auch zu den Einfüguungskriterien nach § 34 BauGB gehört. Um die Frage abschließend zu beantworten fehlen Angaben dazu.

Die GFZ zählt nach der gängigen Kommentierung nicht zu den Einfüguungskriterien nach § 34 BauGB. Die Geschossigkeit ist nur insofern relevant, dass die Gebäudehöhe dadurch bestimmt wird (s. o.).

*Frage 5 – Ist die GR so ausführbar?*

Die GR der zwei Gebäude soll bei 212,75 und 226,29 m<sup>2</sup> liegen. In der Umgebung weisen mehrere Gebäude ähnliche bzw. höhere Grundflächen auf. Unter der Bedingung, dass die geplanten Gebäude eine vergleichbare Gebäudehöhe aufweisen wie die bestehenden Gebäude mit einer ähnlichen Grundfläche, was in der vorliegenden Planung nicht der Fall ist (s. o.), können deren jeweiligen geplanten Grundflächen planungsrechtlich befürwortet werden.

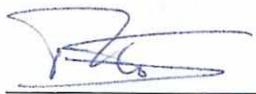
Allerdings können die geplante Häuser nur als zwei separate Gebäude eingestuft werden unter der Bedingung, dass sie mit den nach § 8 LBO erforderlichen Abstandsflächen zueinander errichtet werden. Ein Abstandsflächennachweis liegt nicht vor. Nach den vorliegenden Plänen kann aber bereits vermutet werden, dass die erforderliche Abstandsfläche zwischen den Gebäuden nicht eingehalten wird. Ohne Einhaltung der Abstandsflächen wirken die zwei geplanten Häuser wie ein einzelnes Gebäude mit insgesamt 439,04 m<sup>2</sup> Grundfläche, was der Grundfläche aller Gebäude der Umgebung deutlich überschreitet. Ohne Nachweis der Einhaltung der Abstandsfläche zwischen den zwei Gebäuden kann die Frage nicht beantwortet werden.

Insgesamt kann das geplante Vorhaben planungsrechtlich nicht befürwortet werden.

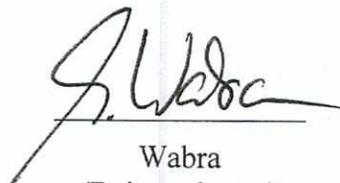
Anlagen:

1. Liegenschaftskarte
2. Fragen vom Bauherrn
3. Freiflächenplan mit Stellplatznachweis und Grundriss UG
4. Schnitt
5. Einfügenachweis – GR und GRZ
6. Einfügenachweis – Trauf- und Firsthöhe
7. Fotodokumentation: sperrigste Gebäude der Umgebung

Stellungnahme der Kämmerei: ~~erforderlich~~ / nicht erforderlich



Menjoulet  
(stellvertretender Fachbereichsleiter)



Wabra  
(Beigeordneter)

# Auszug aus den Geobasisinformationen

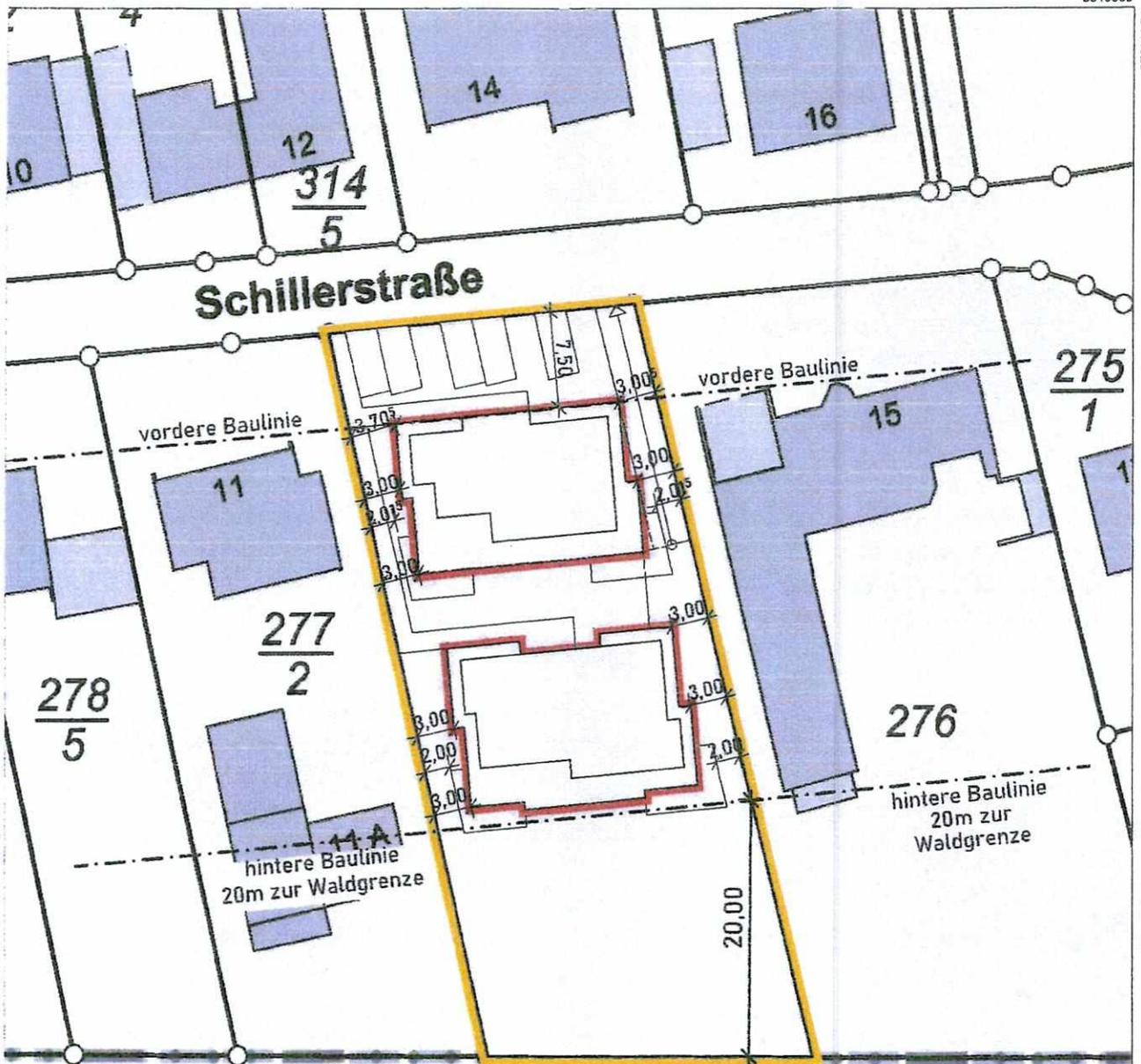
Liegenschaftskarte

Hergestellt am 06.02.2024

Flurstück: 277/1  
Flur: 4  
Gemarkung: Budenheim (3596)

Gemeinde: Budenheim  
Landkreis: Mainz-Bingen

Ostdeutsche Straße 28  
55232 Alzey



**ARCHITEKTEN  
KOCH &  
ESTENFELD**  
INHABER WOLFGANG KOCH  
UNIVERSITÄTSSTRASSE 4 55127 MAINZ

32440935

5540850

Maßstab 1 : 500 0 5 10 15 Meter

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§ 12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen)

Hergestellt durch Öffentlich best. Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Lösch  
Befugnis eingeräumt am 10.12.2009 durch Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz.



ARCHITEKTEN KOCH & ESTENFELD\*, UNIVERSITÄTSSTR. 4, 55127 MAINZ

Gemeindevverwaltung Budenheim  
zHd. Herrn Menjoulet  
Berliner Str. 3  
55275 Budenheim

IBAN:  
DE78 5509 1200 0026 4420 01

BIC: GENODE 61AZY

## BAUVORANFRAGE

Wörrstadt den 12.06.2024

**Betreff:** Antrag auf Genehmigung einer Bauvoranfrage  
**Bauherr:** Günter Knebel  
**Architekt:** Architekten Koch & Estenfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage überreichen wir Ihnen den **neuen** Antrag zur Bauvoranfrage für das Bauvorhaben Schillerstraße 13, in Budenheim in dreifacher Ausfertigung. Die Baugrenzen sind mit Herrn Menjoulet gemeinsam festgelegt worden.

Wir bitten Sie folgende Punkte zu bescheiden.

1. Ist die Planung wie in den Plänen dargestellt, so möglich?
2. Sind die Stellplätze wie im Detail beschrieben & dargestellt so ausführbar?
3. Sind Trauf und Firsthöhen gem. beiliegender Planung so zu genehmigen?
4. Ist die GRZ, GFZ und die Geschossigkeit so ausführbar?
5. Ist die GR so ausführbar?

Wir bitten Sie nach Überprüfung der Unterlagen, diese, an das Kreisbauamt Ingelheim, zur abschließenden Genehmigung weiterzuleiten.

Wir bedanken uns im Voraus und erwarten eine positive Genehmigung in kürze.

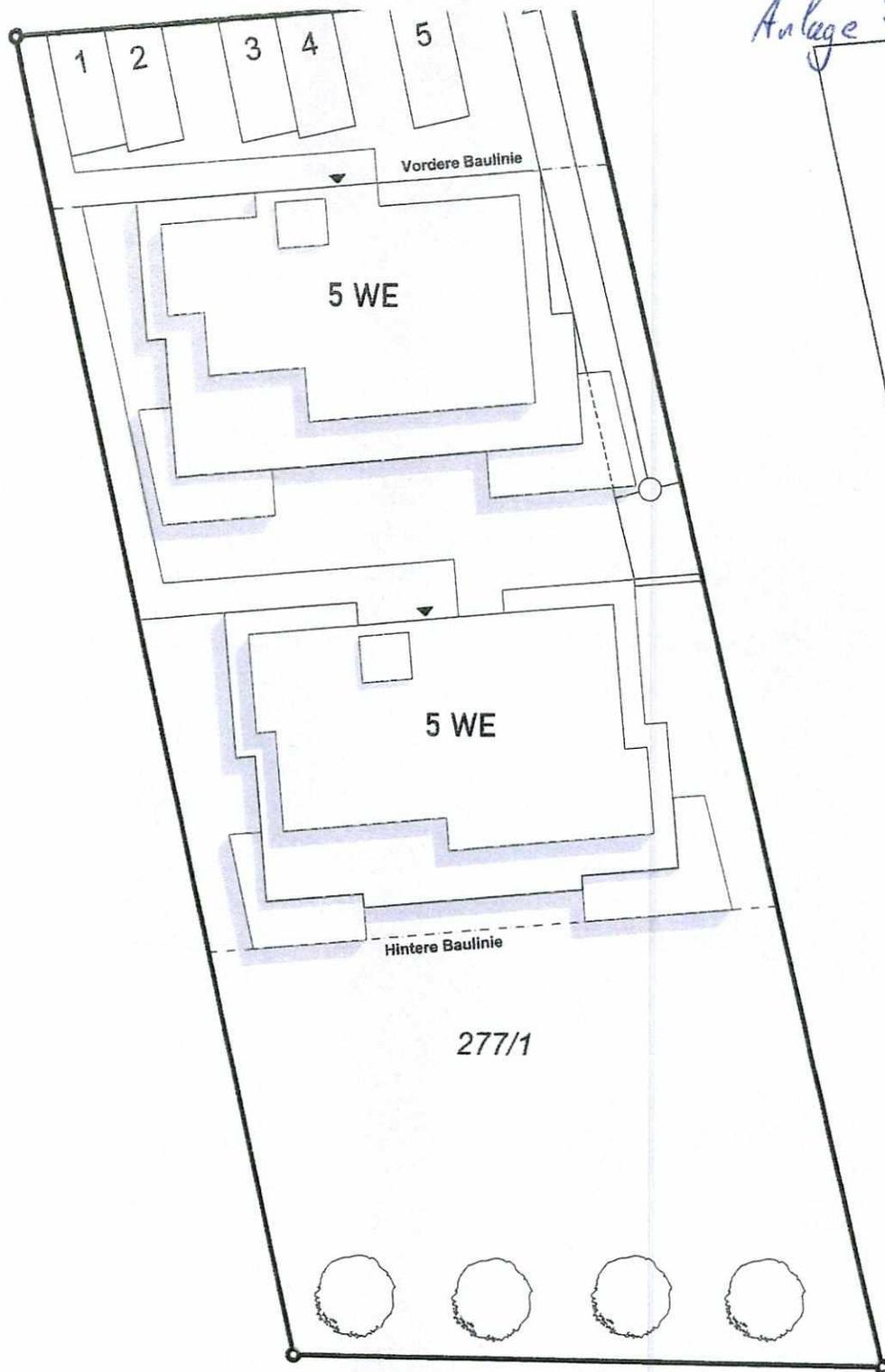
Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Koch  
0172 6120-777

Architekten Koch & Estenfeld  
Universitätsstraße 4  
55127 Mainz

UNIVERSITÄTS-  
STRASSE 4  
55127 MAINZ  
TELEFON  
06131/6366685  
FAX  
06131/6366689  
HANDY  
0172/6120777  
mail@a-ke.de  
www.a-ke.de

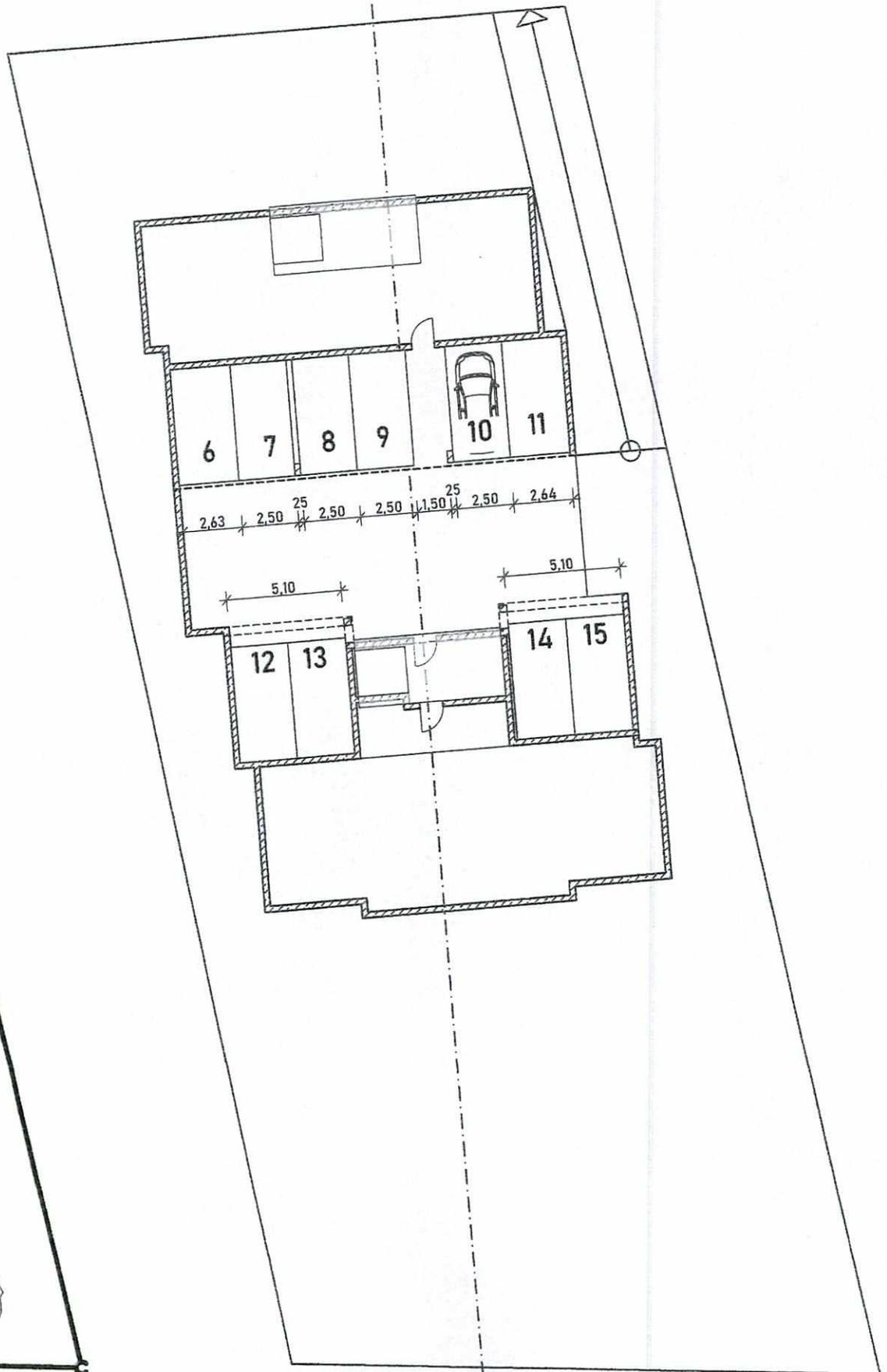
Anlage 3

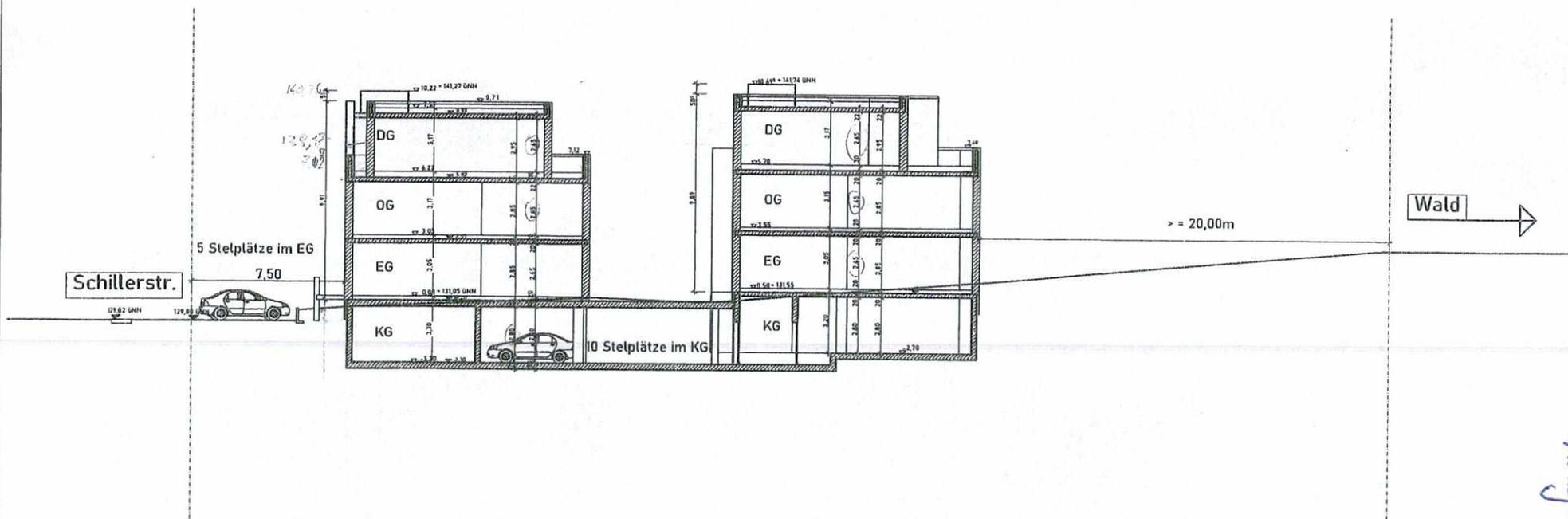


### STELLPLATZNACHWEIS

10 WE x 1,5 = 15 Stellplätze

5 Außenstellplätze im EG  
10 Stellplätze in der Tiefgarage





**Bauvorhaben**  
 Bauvoranfrage  
 zwei Fünffamilienhäuser  
 Schillerstraße  
 55257 Budenheim

**Bauherr**  
 Herr Günter Knebe  
 im Schrein 15  
 55257 Budenheim

**Schnitt A - A**

Blattgröße	Datum	Planersteller	Maßstab
420*297 A3	5 April 2024	Koch & Jdsüßvic	1:200

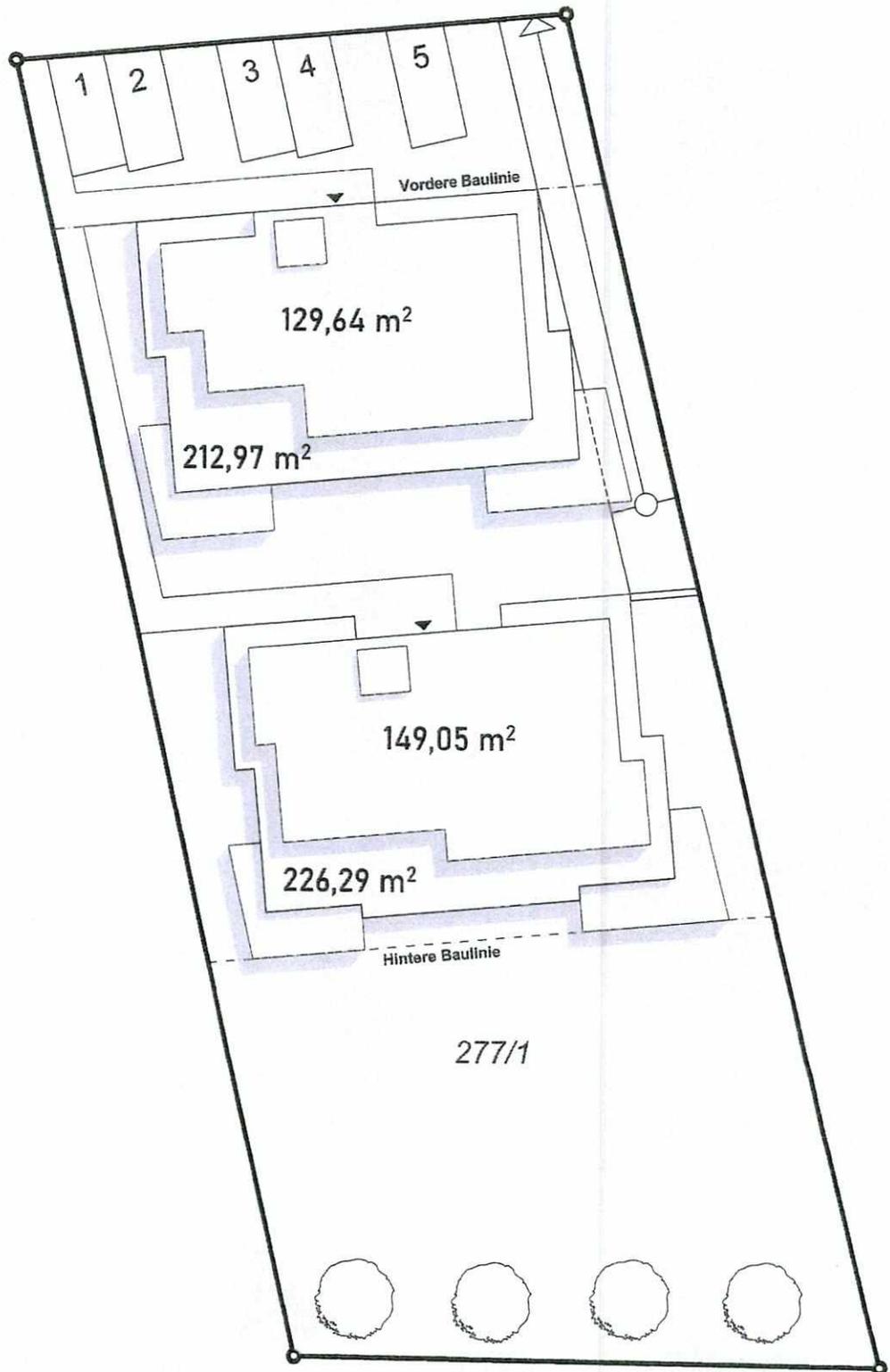
1

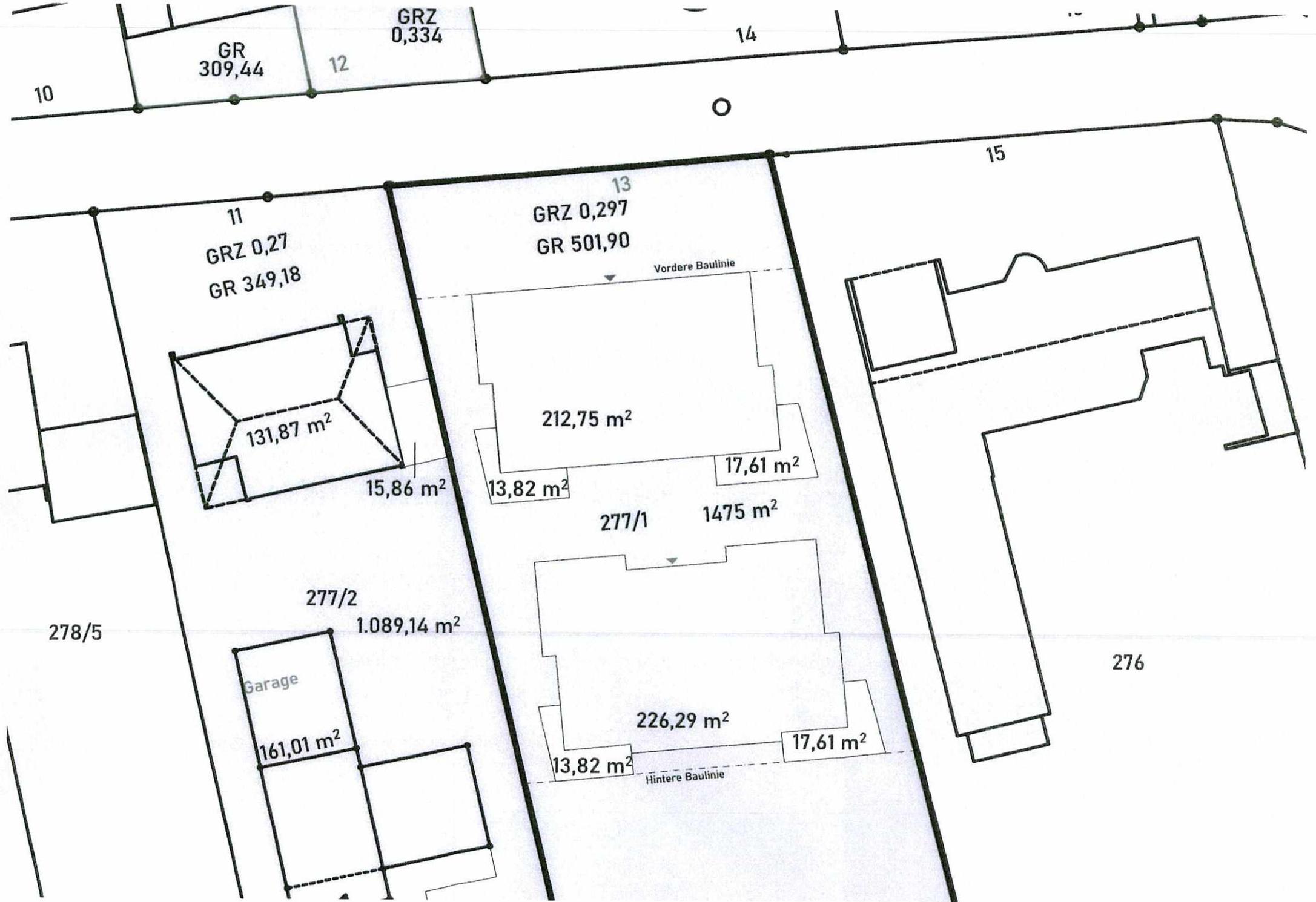
**ARCHITEKTEN  
 KOCH &  
 BÜSTENFELD**  
 Ing. Wolfgang Koch  
 Universitätsstr. 4  
 55137 MAINZ  
 TELEFON  
 06131 47 57 58  
 FAX  
 06131 47 17 17  
 ma@ko-ke.de  
 www.ko-ke.de

Anlage 4

C:\Users\Admin\OneDrive - Architekten Koch und Büstenfeld\A-KE Projekte\Bauvoranfrage 1\_Schillerstraße Krsbal Budenheim\CAD\Bauvoranfrage 24 NEU.dwg

Anlage 5







Schillerstraße 14



Schillerstraße 16 A



## GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom	

Fachbereich : Sachgebiet 2.1  
Bearbeiter : Herr Menjoulet  
Aktenzeichen : 611-30

Datum : 03.09.2024

Drucksachen-Nr. : 05011-2024

**Betr.: Bauantrag zur Erweiterung durch Anbau, Hauptstraße 18a (Flur 1, Nr. 39/3);  
Kenntnisnahme der Eilentscheidung gem. § 48 GemO**

### Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP: 8 e)	Sitzungstermin: 11.09.2024	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

### Beschlussvorschlag:

Die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde per Eilentscheidung gemäß § 48 Gemeindeordnung zum Bauantrag zur Erweiterung durch Anbau, Hauptstraße 18a, wird zur Kenntnis genommen.

### Begründung:

Zur Fristwahrung wurde hinsichtlich des o. g. Bauantrags vom Bürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten eine Eilentscheidung getroffen.

Der Beschluss wurde der Unteren Bauaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.08.2024 mitgeteilt.

Das geplante Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Der Antragsteller beabsichtigt, das „Untergeschoss“, das unterhalb des Straßenniveaus, ebenerdig zum Garten steht, durch einen ca. 23 m<sup>2</sup> großen Anbau zum Garten hin zu erweitern. Das Dach des Anbaus soll als Terrasse angelegt werden und vom Erdgeschoss zugänglich sein. Der bestehende Balkon soll abgebaut werden, eine neue Außentreppe soll vom Erdgeschoss in den Garten führen und die bestehende Anliegerwohnung im „Untergeschoss“ soll in die Hauptwohnung integriert werden.

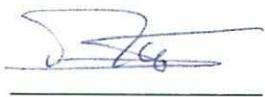
Der geplante Anbau bleibt knapp hinter der faktischen hinteren Baugrenze. Die geplante Außentreppe soll hingegen diese faktische Baugrenze um ca. 1,2 m überschreiten. Es handelt sich um ein Vortreten eines Gebäudeteils in geringfügigem Ausmaß, das zugelassen werden kann.

Mit dem geplanten Anbau entspricht das Haus allen Einfügekriterien nach § 34 BauGB. Das geplante Bauvorhaben kann planungsrechtlich befürwortet werden.

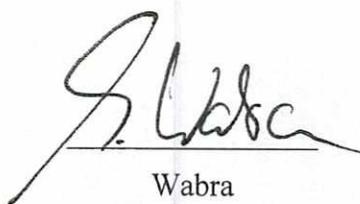
Stellungnahme der Kämmererei: erforderlich / nicht erforderlich

Anlagen:

1. Lageplan
2. Fotodokumentation
3. Grundrisse
4. Schnitte und Ansichten



Menjoulet  
(stellvertretender Fachbereichsleiter)



Wabra  
(Beigeordneter)

# Auszug aus den Geobasisinformationen

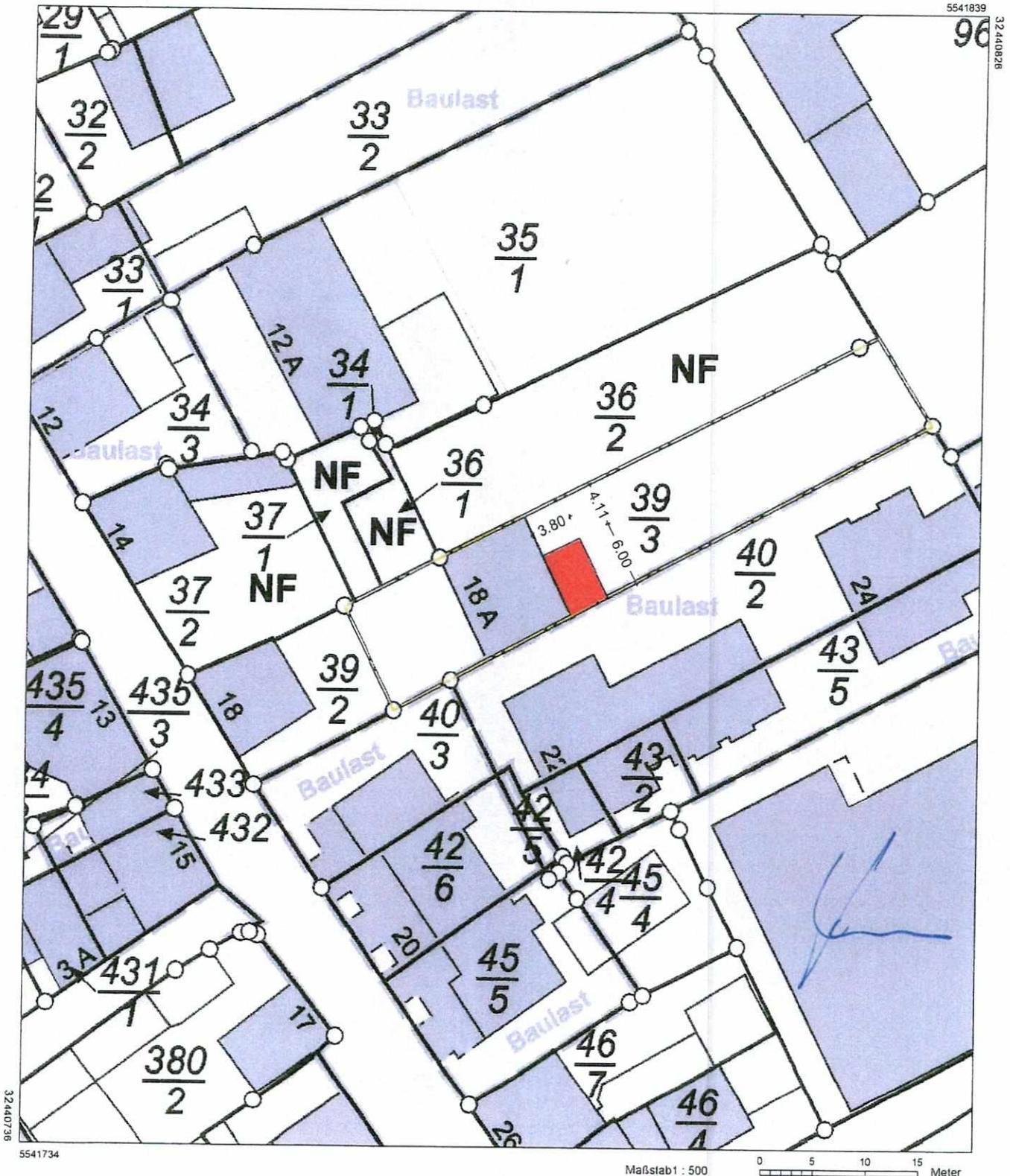
Liegenschaftskarte

Hergestellt am 30.04.2024

Flurstück: 39/3  
Flur: 1  
Gemarkung: Budenheim

Gemeinde: Budenheim  
Landkreis: Mainz-Bingen

Ostdeutsche Straße 28  
55232 Alzey



5541734

Maßstab 1 : 500 0 5 10 15 Meter

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).

Hergestellt durch Öffentlich best. Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Mathias Sommer.  
Befugnis eingeräumt am 14.11.2006 durch Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz.

Anlage 2

# LEINEWEBER ARCHITEKTEN PUNKT DE

NIELS LEINEWEBER M.A.  
ARCHITEKT  
RAUM AUSSTATTER

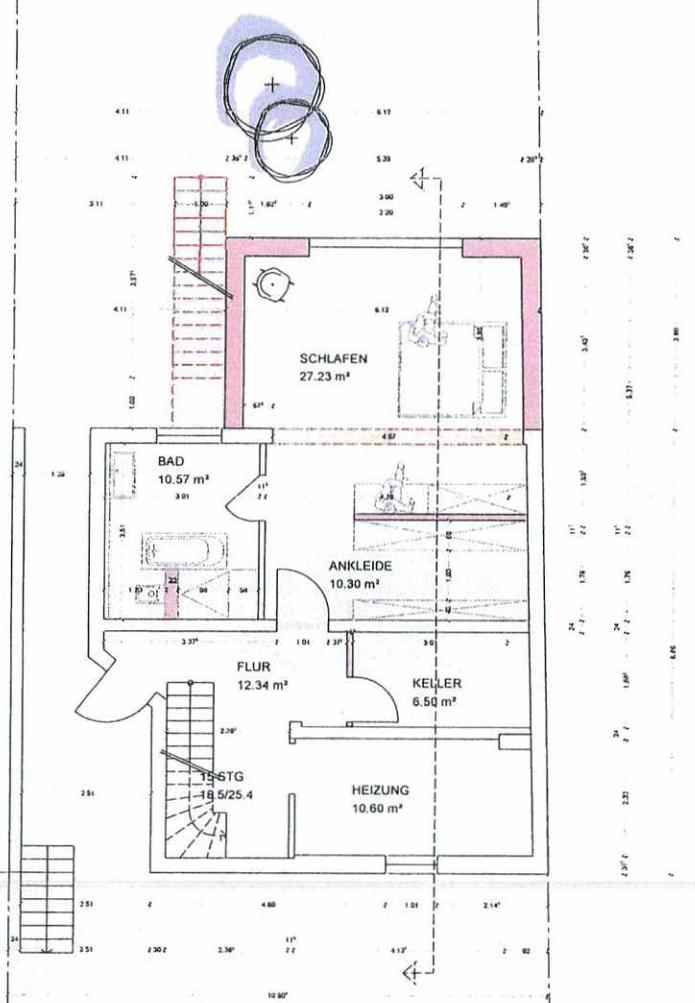
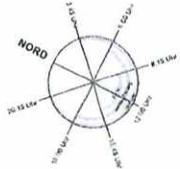
EAUBONNER STR. 35  
55257 BUDENHEIM

TEL 0179 4747728  
NL@LEINEWEBERARCHITEKTEN.DE



Hauptstr. 18a  
Hauptstr. 22





Hauptstr. 22

## BAUANTRAG

PROJEKT  
ERWEITERUNG DURCH ANBAU

Hauptstr. 18a  
55257 Budenheim  
Flurstück 39/3  
Flur 1

ARCHITEKT  
Niels Leineweber M.A.  
Eaubonner Str. 35  
55257 Budenheim  
nl@leineweberarchitekten.de  
0179 - 4747728

**LEINWEBER  
ARCHITEKTEN  
PUNKT DE**

Diese Zeichnung ist unser Eigentum und darf ohne  
Genehmigung weder reproduziert noch  
vervielfältigt werden. Sollten Sie diese  
Zeichnung ohne unsere Genehmigung  
verwenden, werden wir rechtliche Schritte  
ergreifen. © 1998 - 2024

BALNEARIUM

~~BALENE~~  
~~BALENE~~  
~~BALENE~~  
~~BALENE~~

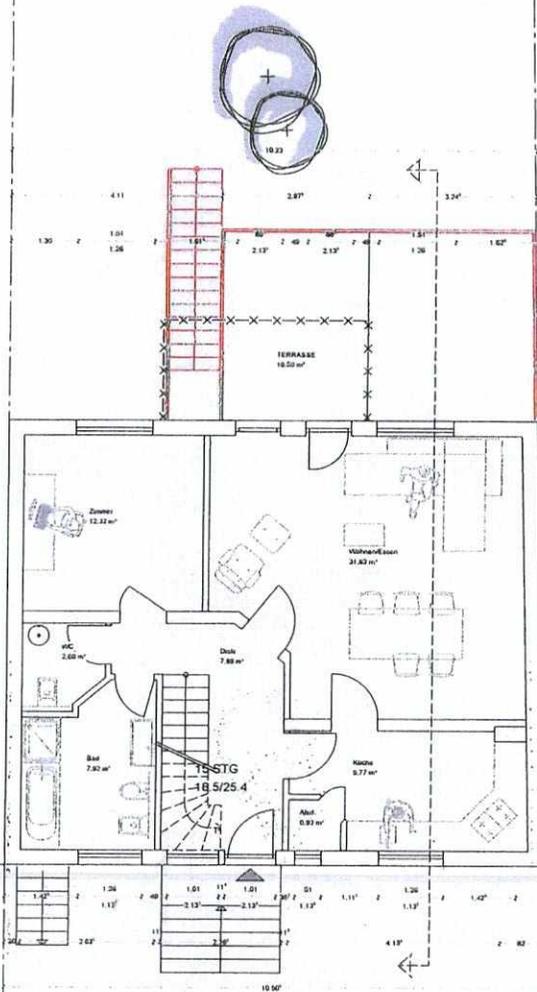
10.55

Anlage 3

PLANINHALT:  
UNTERGESCHOSS

— BESTAND  
— ABRUCH  
— NEU

GEG.	Maststab	Plangröße
NL	1:100	A3
Datum/Version	Projektnummer	Plannummer
07.05.2024	-	02



Hauptstr. 22

## BAUANTRAG

PROJEKT  
ERWEITERUNG DURCH ANBAU

Hauptstr. 18a  
55257 Budenheim  
Flurstück 39/3  
Flur 1

ARCHITEKT  
Niels Leineweber M.A.  
Eaubonner Str. 35  
55257 Budenheim  
nl@leineweberarchitekten.de  
0179 - 4747728

**LEINWEBER  
ARCHITEKTEN  
PUNKT DE**

Diese Zeichnung ist unser Eigentum und darf ohne Genehmigung weder vervielfältigt noch verwendet werden, auch wenn Abstrichungen, Kopien in Digital- oder analoge Formate gemacht werden (§ 1 vom 19.6.1901 - § 18 vom 7.6.1902 Urhebergesetz).

BAUHERREN

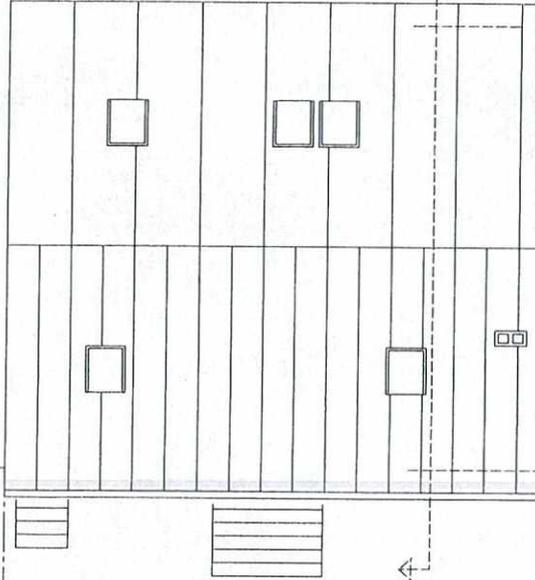
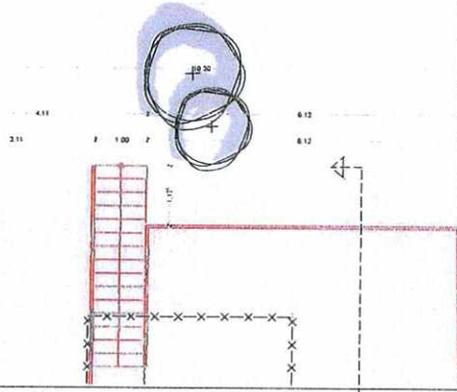
~~XXXXXXXXXX~~  
~~XXXXXXXXXX~~  
~~XXXXXXXXXX~~  
~~XXXXXXXXXX~~

*n. s. u.*

PLANNHALT  
ERDGESCHOSS

RESTAND  
ABBRUCH  
NEU

GEZ.	Maßstab	Flanzgröße
NL	1:100	A3
Datum/Indiz	Projektnummer	Plannummer
07.05.2024	-	03



Hauptstr. 22

## BAUANTRAG

PROJEKT  
ERWEITERUNG DURCH ANBAU

Hauptstr. 18a  
55257 Budenheim  
Flurstück 39/3  
Flur 1

ARCHITEKT  
Niels Leineweber M. A.  
Eaubonner Str. 35  
55257 Budenheim  
nl@leineweberarchitekten.de  
0179 - 474772B

**LEINWEBER  
ARCHITEKTEN  
PUNKT DE**

Diese Zeichnung ist unser Eigentum und darf ohne  
Genehmigung weder vervielfältigt oder sonstwie  
verbreitet werden. Sollten Misslingen, auch in Details,  
an dieser Preisvereinbarung sind wir § 1 vom  
19. & 1901 - § 18 vom 7. & 1900 (Hörsinggesetz).

BALDIERER:

~~XXXXXXXXXX~~  
~~XXXXXXXXXX~~  
~~XXXXXXXXXX~~  
~~XXXXXXXXXX~~

N.S. I

PLANNUMMER:  
DACHAUFSICHT

— BESTAND  
— ABRUCH  
— NEU

GEZ	Maßstab	Plangröße
NL	1:100	A3
Datum/Version	Projektnummer	Plannummer
07.05.2024	-	01

# BAUANTRAG

PROJEKT

ERWEITERUNG DURCH ANBAU

Hauptstr. 18a  
55257 Budenheim  
Flurstück 39/3  
Flur 1

ARCHITEKT

Niels Loine Weber M.A.

Eaubonner Str. 35  
55257 Budenheim

nl@loineweberarchitekten.de  
0179 - 4747728

**LEINEWEBER  
ARCHITECTEN  
PUNKT DE**

Diese Zeichnung ist unser Eigentum und darf ohne Genehmigung weder nachträglich erweitert werden, noch durch Änderungen, auch in Details, an Dritte Personen gemacht werden (§ 1 vom 18.8.1901 + § 18 vom 7.6.1929 Urheberrecht)

BALKENPLAN

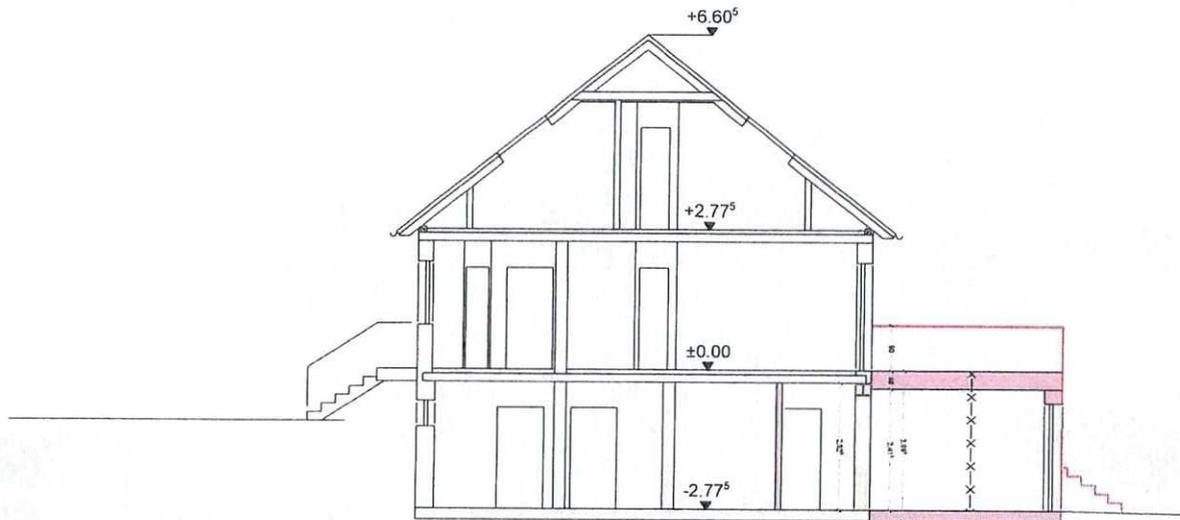
~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~

05

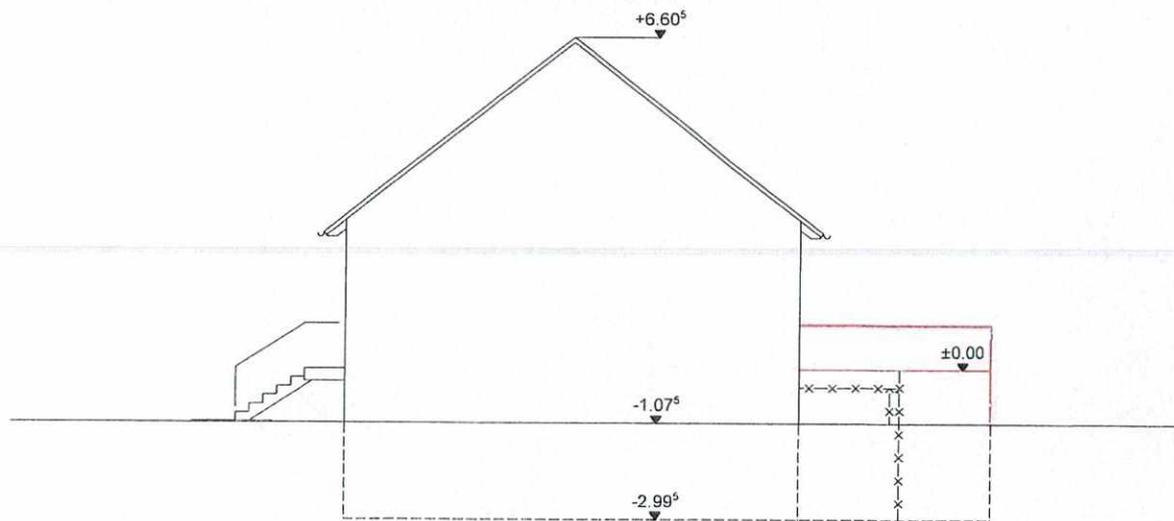
PLANNUMMERN

SCHNITT / ANSICHT

GEZ.	Maßstab:	Plangröße
NL	1:100	A3
Datum:	Projektstatus:	Plannummer
07.05.2024	-	04

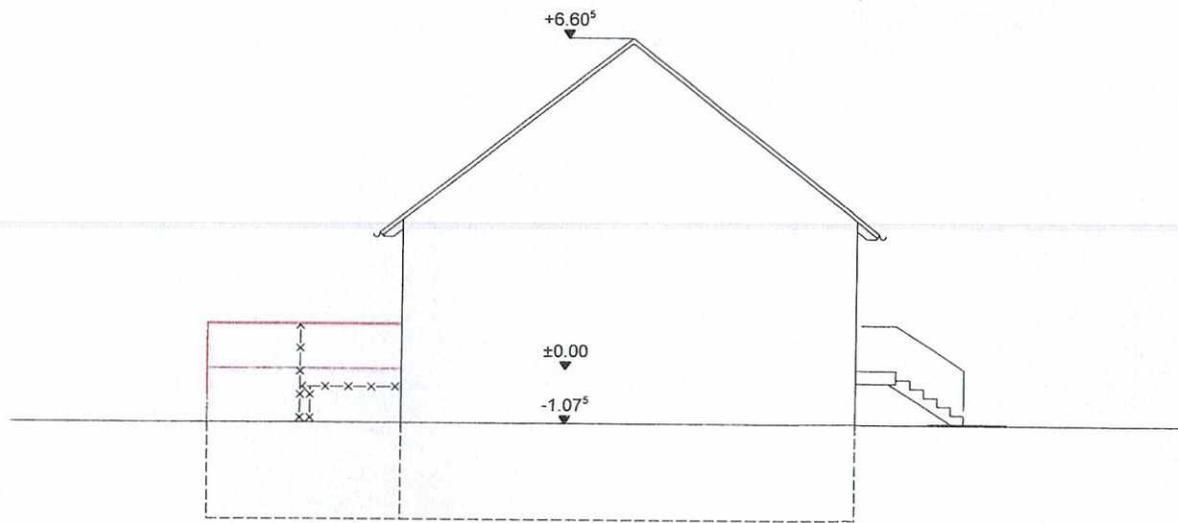


SCHNITT



ANSICHT SÜD

— BESTAND  
— ABRUCH  
— NEU



ANSICHT NORD

## BAUANTRAG

PROJEKT:

ERWEITERUNG DURCH ANBAU

Hauptstr. 18a  
55257 Budenheim  
Flurstück 39/3  
Flur 1

ARCHITEKT

Niels Leineweber M.A.

Eauböner Str. 35  
55257 Budenheim

nl@leineweberarchitekten.de  
0179 - 4747728

**LEINWEBER  
ARCHITEKTEN  
PUNKT DE**

Diese Zeichnung ist unser Eigentum und darf ohne  
Genehmigung weder vervielfältigt oder verbreitet  
werden, noch Dritten mitgeteilt werden, auch in Ausleihe,  
an Dritte Personen gestattet werden (§ 1 vom  
19.8.1901 + § 13 von 7.6.1909 (Urhebergesetz))

BAUHERRIN

~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~

0.05

PLANNUMMERN:

ANSICHTEN

— BESTAND  
— ABBRUCH  
— NEU

GEZ.	Maßstab	Flanggröße
NL	1:100	A3
Datum/Noch	Projektnummer	Plannummer
07.05.2024	-	05

## GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom	

Fachbereich : Sachgebiet 2.1  
Bearbeiter : Herr Menjoulet  
Aktenzeichen : 611-30  
Datum : 03.09.2024  
Drucksachen-Nr. : 051/1-2024

**Betr.: Bauantrag zur Nutzungsänderung eine Wohneinheit in Büro, Heidesheimer Straße 10 Haus A (Flur 1, Nr. 357/1); Kenntnisnahme der Eilentscheidung gem. § 48 GemO**

### Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP: 8 f)	Sitzungstermin: 11.09.2024	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja:    nein:    Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja:    nein:    Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja:    nein:    Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

### Beschlussvorschlag:

Die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde per Eilentscheidung gemäß § 48 Gemeindeordnung zum Bauantrag zur Nutzungsänderung eine Wohneinheit in Büro, Heidesheimer Straße 10 Haus A, wird zur Kenntnis genommen.

### Begründung:

Zur Fristwahrung wurde hinsichtlich des o. g. Bauantrags vom Bürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten eine Eilentscheidung getroffen.

Der Beschluss wurde der Unteren Bauaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.08.2024 mitgeteilt.

Die geplante Nutzungsänderung liegt im unbeplanten Innenbereich nach § 34. Die beantragte Büronutzung besteht bereits. Es handelt sich hier um einen Antrag auf eine nachträgliche Genehmigung. Es sind keine bauliche Maßnahme vorgesehen.

Die geplante Nutzung fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Es ist kein neuer Stellplatz geplant, die bestehenden 9 Stellplätze (davon 1 Behindertenstellplatz) sollen erhalten bleiben.

Für die Büronutzung sind nach den Richtzahlen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24.07.2000 1 Stellplatz je 30-40 m<sup>2</sup> Nutzfläche erforderlich. Für 57,76 m<sup>2</sup> sind 1,5 Stellplätze notwendig, nicht „0,69“, wie im Stellplatznachweis fälschlicherweise angegeben. Für die bestehenden 5 Wohneinheiten sind 7,5 Stellplätze erforderlich. Insgesamt sind 9 Stellplätze erforderlich; somit ist die bestehende Anzahl an Stellplätze ausreichend, unter der

Bedingung, dass mindestens zwei der Stellplätze in den Doppelgaragen für die Büroangestellte zur Verfügung stehen. Somit bleibt der Behinderten-Stellplatz auf Straßenebene verfügbar.

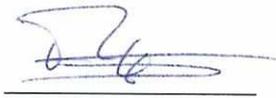
Insgesamt kann die beantragte Nutzungsänderung planungsrechtlich befürwortet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die angegebene Adresse „Heidesheimer Straße 10“ nicht mehr aktuell ist. Mit Entscheidung vom 18.12.2019 wurden die Adressen „Binger Straße 3“ und „Binger Straße 5“ für das Grundstück Fl. 1, Nr. 357/1 vergeben. Das Haus A hat die Anschrift „Binger Straße 3“ bekommen

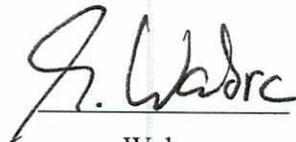
Stellungnahme der Kämmerei: ~~erforderlich~~ / nicht erforderlich

Anlagen:

1. Liegenschaftskarte
2. Informelle Baubeschreibung
3. Stellplatznachweis
4. Grundriss
5. Schnitt
6. Ansichten



Menjoulet  
(stellvertretender Fachbereichsleiter)



Wabra  
(Beigeordneter)

# Auszug aus den Geobasisinformationen

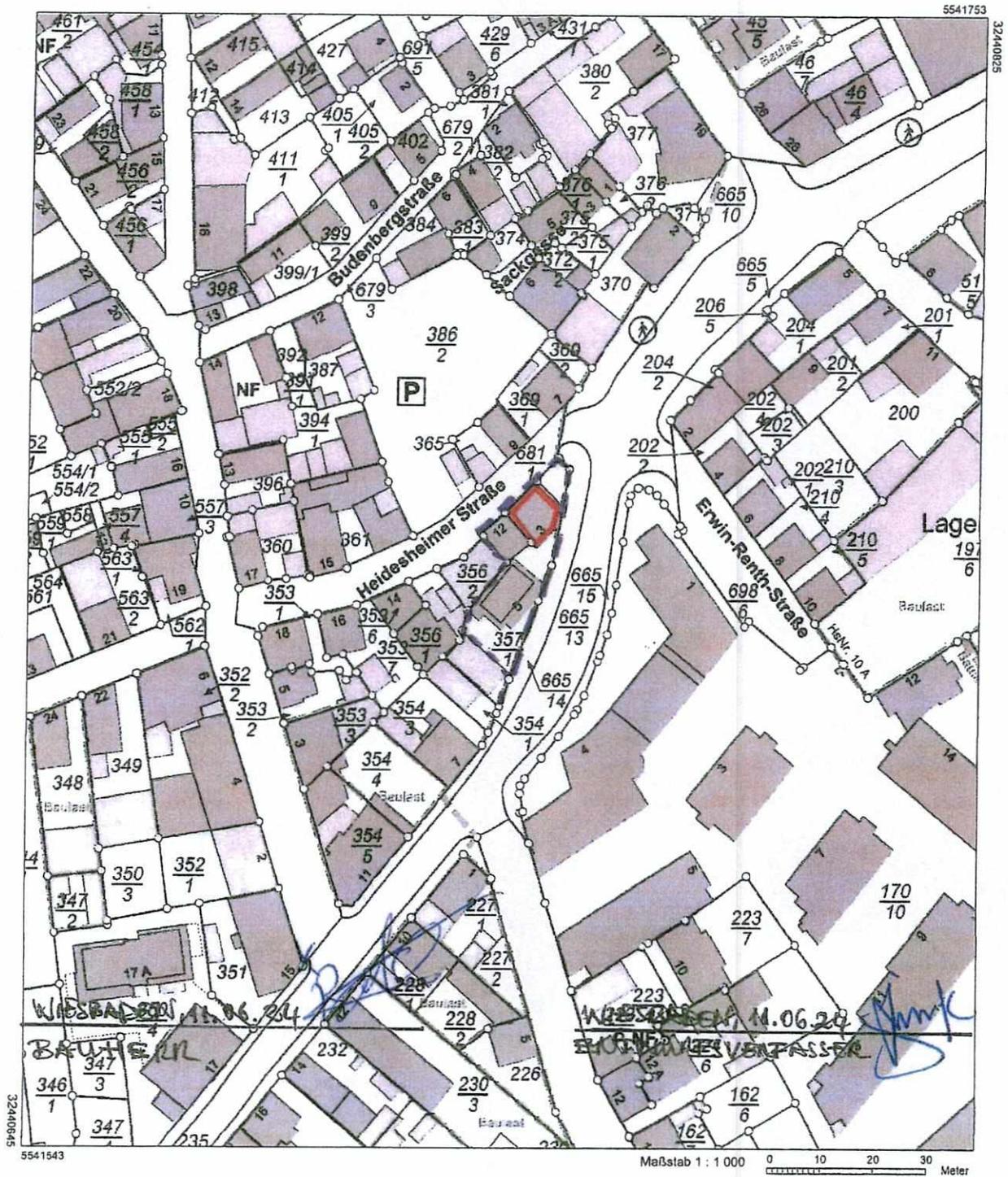
Liegenschaftskarte

Hergestellt am 16.04.2024

Flurstück: 357/1  
Flur: 1  
Gemarkung: Budenheim (3596)

Gemeinde: Budenheim  
Landkreis: Mainz-Bingen

Ostdeutsche Straße 28  
55232 Alzey



5541543

Maßstab 1 : 1 000 0 10 20 30 Meter

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§ 12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen)

Hergestellt durch das Vermessungs- und Katasteramt Rheinhausen-Nahe.

Anlage 2

Bauvorhaben: Nutzungsänderung eine Wohneinheit in Büro von einem Zweifamilienhaus (Haus A) im Erdgeschoss 55257 Budenheim, Heidesheimer Straße 10 Gemarkung: Budenheim, Gemeinde: Budenheim, Flur: 1, Flurstück: 357/1

Bauherr: ~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~

Entwurfsverfasser: Ingenieurbüro Kör + Partner, Dipl.-Ing.(FH) Herr Kör, Ilker 65197 Wiesbaden, Robert-Schuman-Str. 5 Tel.: 0611/334 85 25, Fax:0611/334 85 96, E-Mail: i.koer@architekturbuero-koer.de

Wiesbaden, 11.06.2024

### Allgemeine Baubeschreibung

Die Wohnung in Erdgeschoss von einem Zweifamilienhaus wird ins Büro umgenutzt. Das Büro wird als Immobilienmaklerbüro genutzt.

Das Zweifamilienhaus (Haus A) besteht aus einem Kellergeschoss, Erdgeschoss (genehmigt Wohnung 1, geplant Büroeinheit), Obergeschoss und Dachgeschoss (Wohnung 2).

Wegen Nutzungsänderung Wohnung ins Büro wurde Brandschutzanforderungen nicht geändert. Sogar wird Brandrisiko geringer geworden wegen weniger Brandlasten (weniger Mobiliar) und keine schlafenden Personen. Trotzdem in allen Räumen Rauchwarnmelder anzubringen und regelmäßig warten.

Das Gebäude ist in die

**Gebäudeklasse 3 nach LBauO RP §2 Abs.2  
Reines Wohngebäude (Haus A)**

einzuordnen.

x

-----  
Bauherr

-----  
Entwurfsverfasser

Anlage 3

Bauvorhaben: Nutzungsänderung eine Wohneinheit in Büro von einem Zweifamilienhaus (Haus A) im Erdgeschoss  
55257 Budenheim, Heidesheimer Straße 10  
Gemarkung: Budenheim, Gemeinde: Budenheim, Flur: 1, Flurstück: 357/1

Bauherr:   


Entwurfsverfasser: Ingenieurbüro Kör + Partner, Dipl.-Ing.(FH) Herr Kör, Ilker  
65197 Wiesbaden, Robert-Schuman-Str. 5  
Tel.: 0611/334 85 25, Fax:0611/334 85 96,  
E-Mail: i.koer@architekturbuero-koer.de

Wiesbaden, 11.06.2024

### Berechnung der erforderlichen Kfz- und Fahrradstellplätze

Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge  
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen  
vom 24. Juli 2000 (12 150 - 4533)  
(MinBl. S. 231)

Anlage

#### Vorhandene Stellplätze:

Anzahl Wohneinheiten: 2 Wohneinheiten (Haus A)  
4 Wohneinheiten (Haus B)  
  
8 Stück Kfz-Stellplatz Doppelparker  
1 Stück Kfz-Stellplatz

#### Geplant:

1 Wohneinheiten (Haus A)  
1 Büroeinheit (Haus A), Nutzfläche= 57,76 m<sup>2</sup>  
4 Wohneinheiten (Haus B)

Erforderliche Stellplätze KFZ: 1,5 Stellplätze je Wohneinheit  
1,5 Stpl. x 5 Wohneinheit= 7,5 Stück  
1 Stellplatz je 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche: 40 / 57,76= 0,69  
7,5 +0,69 = 8,19 Stück  
Vorhanden: 9 Stück

⇒ kein zusätzlicher Stellplatz erforderlich

Erforderliche Abstellplätze  
für Fahrräder:

2 Abstellplätze je Wohnung  
⇒ Die erforderlichen Abstellplätze für Fahrräder  
werden auf dem Grundstück errichtet.

X

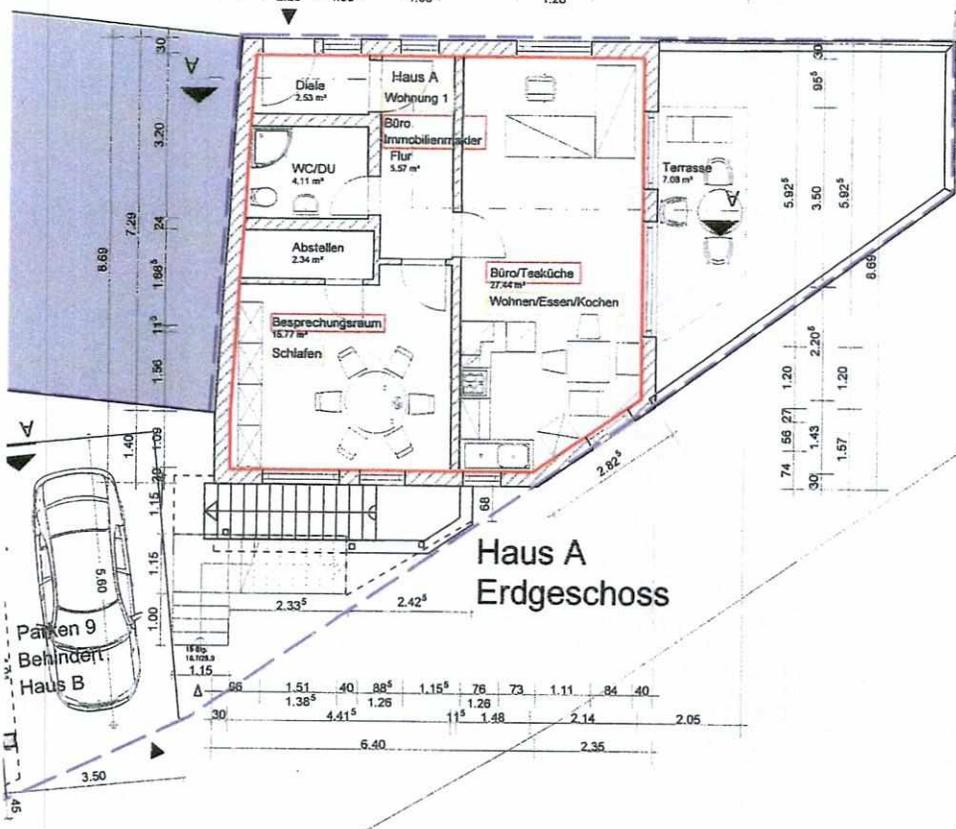
-----  
Bauherr

  
-----  
Entwurfsverfasser

Ax Page 4

Heidesheimer Straße

10.50										
48	8.27 <sup>s</sup>					1.75				
30(0.5)	2.21 <sup>s</sup>	24	1.50	11 <sup>s</sup>	3.62	2.05				
48	40	1.01	16	76	77 <sup>s</sup>	76	1.54	1.51	1.35 <sup>s</sup>	1.75
		2.26	1.38 <sup>s</sup>	1.38 <sup>s</sup>		1.26				



Haus A Erdgeschoss

Fußweg

Binger Straße

Legende

- Grundstücksgrenze
- Bestand
- Neu
- Abbruch

~~Tekton~~  
 Haus A, Erdgeschoss  
 Haus B, Erdgeschoss

**Projekt:** Nutzungsänderung eine Wohneinheit in Büro von einem Zweifamilienhaus (Haus A) im Erdgeschoss  
 55257 Budenheim, Heidesheimer Straße 10

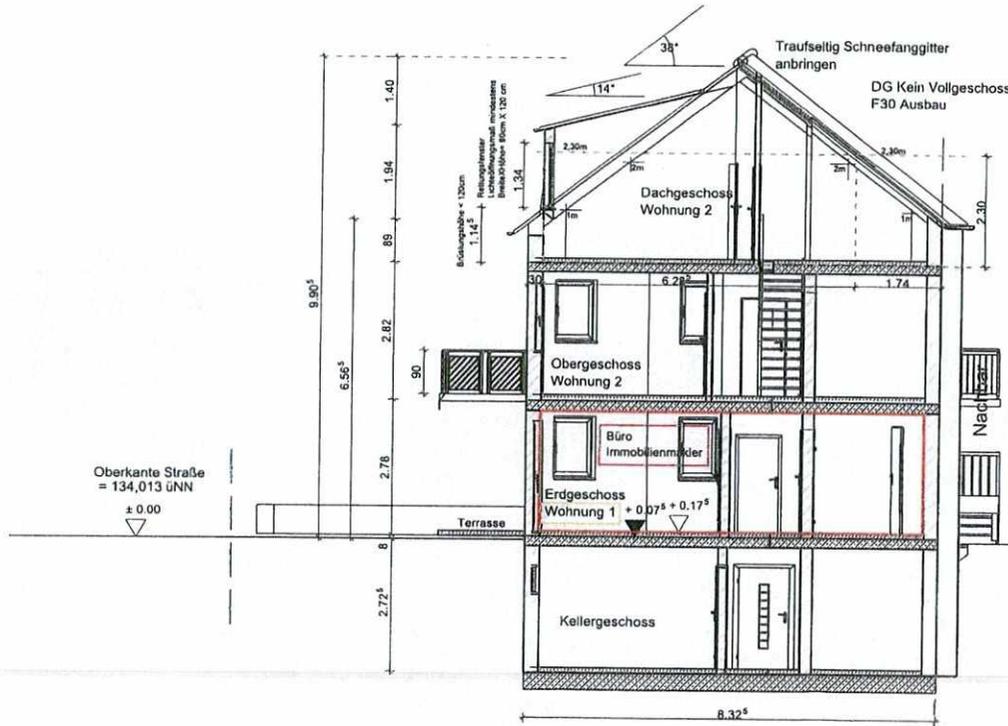
**Bauherr:** [Redacted] x  
 [Redacted]

**Architekt:** Herr Kör, Ilker ; Dipl.-Ing.  
 85197 Wiesbaden, Robert-Schuman-Str.5  
 Tel.: 0611/334 85 25, Fax 0611/334 85 96  
 E-Mail: i.koer@architekturbuero-koer.de

**Bautitel:** Erdgeschoss  
**Maßstab:** 1 : 100  
**Datum:** 11.06.2024

*[Handwritten signature]*

# Schnitt A--A



Haus A

## Legende

-  Höhenlinie über 2,30m
-  Grundstücksgrenze
-  Bestand
-  Neu
-  Abbruch

## Haus A Schnitt A-A

**Projekt:** Nutzungsänderung eine Wohneinheit in Büro von einem Zweifamilienhaus (HausA) im Erdgeschoss  
55257 Budenheim, Heidesheimer Straße 10

**Bauherr:**   
  


**Architekt:** Herr Kör, Ilker ; Dipl.-Ing.  
65197 Wiesbaden, Robert-Schuman-Str.5  
Tel.: 0611/334 85 25, Fax: 0611/334 85 96  
E-Mail: i.koer@architekturbuero-koer.de

**Bauart:** Schnitt A--A  
**Maßstab:** 1 : 100  
**Datum:** 11.06.2024



*Anlage 5*

# Ansicht Nord-Ost



## Legende

-  Bestand
-  Neu
-  Abbruch

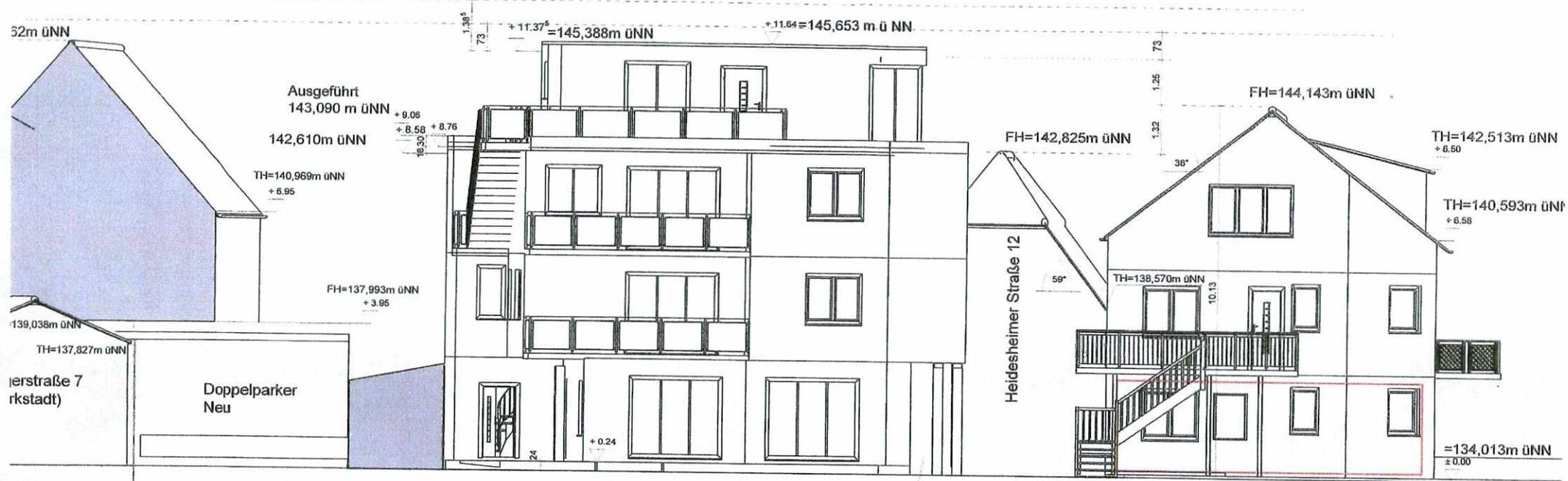
## Ansicht Nord-Ost

<b>Projekt:</b> Nutzungsänderung eine Wohneinheit in Büro von einem Zweifamilienhaus (HausA) im Erdgeschoss 55257 Budenheim, Heidesheimer Straße 10	
<b>Bauherr:</b>   	
<b>Architekt:</b> Herr Kör, Ilker ; Dipl.-Ing. 65197 Wiesbaden, Robert-Schuman-Str.5 Tel.: 0611/334 85 25, Fax: 0611/334 85 96 E-Mail: i.koer@architekturbuero-koer.de	
<b>Bautitel:</b>	Ansicht Nord-Ost
<b>Maßstab:</b>	1 : 100
<b>Datum:</b>	11.06.2024

*Anlage 6*

*[Signature]*

# Ansicht Süd-Ost (Ansicht Binger Straße)



**Baus B**  
(Bingerstraße)

Heidesheimer Straße 12

**Haus A**  
(Heidesheimer Straße 10)

- Legende
- Grundstücksgrenze
  - Bestand
  - Neu
  - Abbruch

## Ansicht Süd-Ost Haus A und Haus B

<b>Projekt:</b>	Nutzungsänderung eine Wohneinheit in Büro von einem Zweifamilienhaus (Haus A) im Erdgeschoss 55257 Budenheim, Heidesheimer Straße 10
-----------------	---

**GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM**

Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage GR vom 11.09.2024	zur Niederschrift

Fachbereich : GwB  
 Bearbeiter : Strott  
 Aktenzeichen : 901-11  
 Datum : 28.08.2024  
 Drucksachen-Nr.: 05211-2024

**Betr.: Bekanntgabe einer Eilentscheidung;  
 Vergabe von Grünflächenpflege**

Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP: 8 g)	Sitzungstermin: 11.09.2024	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja:    nein:    Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja:    nein:    Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

**Beschlussvorschlag:**

Von der aus beigefügtem Aktenvermerk vom 27.08.2024 ersichtlichen Eilentscheidung wird Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Kämmerei:

Ergibt sich aus dem erwähnten Aktenvermerk.

*In Vertretung:*

Strott  
 (Sachgebietsleiter)  
 Strott

Grieser  
 (Vorstände)  
 Grieser

Weil

Hinz  
 (Bürgermeister) Beigeordneter  
 Hinz

GwB

Az.: \_\_\_\_\_

Budenheim, 27.08.2024

**Betr.: Vergabe von Grünflächenpflege;  
Eilentscheidung**

Eilentscheidung: Der Auftragsvergabe an die mindestfordernde Firma Immo Herbst Bau-Service GmbH, Frankfurt, für Grünflächenpflege für die Jahre 2024/2025 zum Bruttoangebotspreis von 99.775,74 € wird zugestimmt.

Begründung: Es erfolgte eine öffentliche Ausschreibung, der Öffnungstermin fand am 2. August 2024 statt. In die Wertung konnten vier Bieter berücksichtigt werden. Aufgrund der klimatischen Verhältnisse in diesem Jahr (Wärme und Feuchtigkeit) ist ein erheblicher Wachstum insbesondere im Straßenbegleitgrün festzustellen. Der Überwuchs kann mit dem vorhandenen Personal des Bauhofes der GwB nicht aufgefangen werden, daher erfolgte eine Ausschreibung. Da hinsichtlich der Auftragsvergabe und Durchführung der Arbeiten kein zeitlicher Aufschub erfolgen soll (nächster GR erst am 11. September 2024) ist im Rahmen einer Eilentscheidung über die Auftragsvergabe zu entscheiden. Haushaltsmittel stehen bei Produktsachkonto 5411.52338 zur Verfügung.

  
(Hinz)  
Bürgermeister

Benehmen der Beigeordneten:

Erster Beigeordneter Froschmeier:

Beigeordnete Kolter:

Beigeordneter Wabra:




## GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Zu Top 9 „Spenden / Sponsoring“ wird die Verwaltung eine Tischvorlage erstellen.



GR 11.09.2024 TOP 13/2024  
10 a)

**Freie  
Demokraten**

Gemeindeverband  
Budenheim **FDP**

FDP Budenheim\*Philipp-Försch-Str. 20\*55257 Budenheim

Gemeindeverwaltung Budenheim  
Berliner Straße 3

55257 Budenheim

Budenheim, 11.07.2024

### Antrag

Die FDP Fraktion Gemeindeverband Budenheim beantragt zum Thema „Weiße Ware“ folgendes.

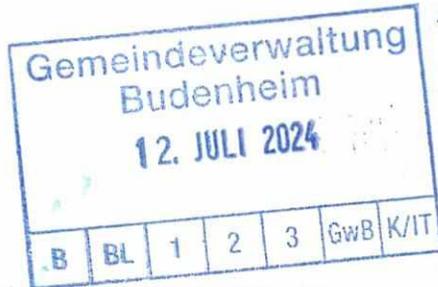
Die Gemeinde Budenheim bezuschusst jeden Budenheimer Einwohner beim Kauf von neuer „Weißer Ware“ (Waschmaschine, Trockner, Geschirrspüler, Kühlschrank) mit 50-100 € pro Gerät und Einwohner. Zunächst begrenzt auf 15.000 € aus dem Etat vom Land „Zusätzliche Investitionen (gleicher Etat aus dem die LED Straßenbeleuchtung finanziert wird). Ein Beitrag für den Klimaschutz.

**FDP Budenheim Gemeinderat**

*W. Höptner*

**Wolfgang Höptner**

GR 11.09.2024 TOP 10 b) 14/2024



**Freie  
Demokraten**

Gemeindeverband  
Budenheim **FDP**

FDP Budenheim\*Philipp-Försch-Str. 20\*55257 Budenheim

Gemeindeverwaltung Budenheim  
Berliner Straße 3

55257 Budenheim

Budenheim, 11.07.2024

### Antrag

Die FDP Fraktion Gemeindeverband Budenheim beantragt bei Erneuerung der Straßenbeleuchtung auf LED, Bewegungsmelder mit einzubauen.

Somit kann die Nachtabstaltung aufgehoben werden, es wird dadurch Strom gespart (Umwelt und Stromkosten für die Gemeinde!) und der dadurch zusätzliche Investition ist gering.

**FDP Budenheim Gemeinderat**

*W. Höptner*

**Wolfgang Höptner**

GR 11.09.2024 TOP 10 v 15/2024

GEMEINDERATSFRAKTION BUDENHEIM



Kai Hoffmann | Eaubonner Str. 12a | 55257 Budenheim

An  
Herrn Bürgermeister Stephan Hinz  
Gemeindeverwaltung Budenheim  
Berliner Str. 3  
55257 Budenheim



Budenheim, 10.07.2024

## **Antrag auf Aufhebung der eingeschränkten Straßenbeleuchtung bis spätestens 01.10.2024**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinz,  
lieber Stephan,

hiermit beantragt die CDU-Fraktion die Aufhebung des am 16.11.2022 im Gemeinderat gefassten Beschlusses „**Energieeinsparung in der Straßenbeleuchtung**“ zur eingeschränkten Straßenbeleuchtung in Budenheim in der Zeit von 1.00 Uhr bis 5.00 Uhr bis spätestens 01.10.2024.

### **Begründung**

Die Abschaltung der Straßenbeleuchtung erfolgte seinerzeit nach einer Diskussion im Verwaltungsrat und einem Beschluss im Gemeinderat auf Basis einer drohenden bzw. bestehenden Gasmangellage und erheblich steigenden Stromkosten. Da eine Abschaltung einzelner Straßen zum damaligen Zeitpunkt technisch nicht möglich war, entschied sich der Gemeinderat einstimmig für die Gesamtabschaltung.

Die damaligen Begründungszustände sind heute in dieser Form nicht mehr gegeben. Zum einen hat die Umrüstung von 84 Leuchten auf LED-Leuchtmittel zwischenzeitlich stattgefunden, zum anderen sind für die kommenden Monate die

GEMEINDERATSFRAKTION BUDENHEIM

Fraktionsvorsitzender: Kai Hoffmann | Eaubonner Str. 12a | 55257 Budenheim | Mobil: 0175-24 20 394 | Email: kaho89@gmx.de

weiteren Umrüstungen geplant. Auch der Strompreis ist nach einem starken Anstieg zwischen Fröhsommer 2022 und Fröhjahr 2023 wieder gefallen, wenn auch noch nicht auf das Niveau vor 2022, allerdings im vertretbaren Rahmen. Daher halten wir die Aufhebung der Abschaltung, also die Wiederaufnahme der Straßenbeleuchtung in der Nacht für wirtschaftlich und auch aus Klimaschutzgründen für absolut vertretbar.

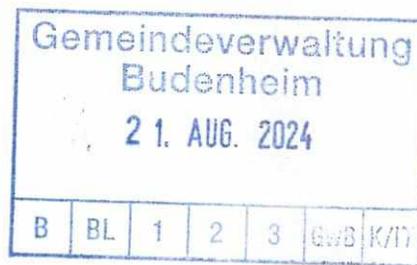
Wir bitten die anderen Fraktionen freundlich um Zustimmung unseres Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'KH', followed by a horizontal line extending to the right.

Kai Hoffmann

Fraktionsvorsitzender CDU-Fraktion



Bündnis 90 / Grüne · Fraktion · Friedrich-Ebert-Str 6A · 55257 Budenheim



Bürgermeister  
Stephan Hinz  
Rathaus Budenheim

Fraktion Budenheim Sprecher Klaus Neuhaus  
Friedrich-Ebert-Straße 6a - 55257 Budenheim  
☎ 0172.6101227 oder 06139-290 449  
[klaus.neuhaus@gruene-budenheim.de](mailto:klaus.neuhaus@gruene-budenheim.de)

Budenheim, den 29.07.2024

### Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung der verbandsfreien Gemeinde Budenheim.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinz,

die Fraktion „BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Budenheim“ beantragt, die Geschäftsordnung der Gemeinde Budenheim in § 5 der aktuellen Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

Einfügen eines Absatzes 1a in § 5 mit folgendem Wortlaut:

*Die Teilnahme an den Sitzungen in öffentlichen und nichtöffentlichen Teilen ist mit Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung möglich. Erforderlich für eine solche Teilnahme ist das Vorliegen der Zustimmung des jeweiligen Ratsmitgliedes sowie die Darlegung von familiären bzw. beruflichen Gründen, die eine Onlineteilnahme erforderlich machen (Beispiele für solche Gründe sind z. B. Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen; Berufliche Termine, die unter Berücksichtigung von Fahrzeiten eine pünktliche Teilnahme an den Sitzungen nicht möglich machen (nicht abschließende Aufzählung)). Die Teilnahme mittels Ton- und Bildübertragung darf nicht zugelassen werden bei konstituierenden Sitzungen, Satzungs-beschlüssen sowie bei geheimen Abstimmungen und Wahlen. Sofern die Geschäftsordnung die Teilnahme durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung auch an nicht öffentlichen Sitzungen zulässt, haben die zugeschalteten Ratsmitglieder sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. § 20 Absatz 2 der Gemeindeordnung RLP gilt entsprechend. Abstimmungen per Zuschaltung sollen per sichtbares Handzeichen erfolgen.*

*Eine Zuschaltung gemäß den vorstehenden Passagen ist **nicht** zulässig bei:*

- *Konstituierenden Sitzungen*
- *Satzungsbeschlüssen*
- *sowie bei geheimen Abstimmungen und Wahlen.*

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, ein entsprechendes Übertragungstool den Rats- und Ausschussmitgliedern zur Verfügung zu stellen



**Begründung:**

Durch die Neufassung des § 35a Gemo RLP vom 15.03.2023 (GVBl S. 71); bekanntgemacht am 29.02.2024 hat die Landesregierung den rechtlichen Rahmen für „hybride Sitzungen“ geschaffen. Zielsetzung des Gesetzgebers hierbei ist es, die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und kommunalem Ehrenamt zu verbessern. Dazu wird die Möglichkeit einer digitalen Sitzungsteilnahme der Ratsmitglieder geschaffen. Um diese Teilnahmeform zu ermöglichen, ist nach § 35a Absatz 1 Satz 1 die Änderung der Geschäftsordnung durch den Gemeinderat vorzunehmen.

**Finanzierung:**

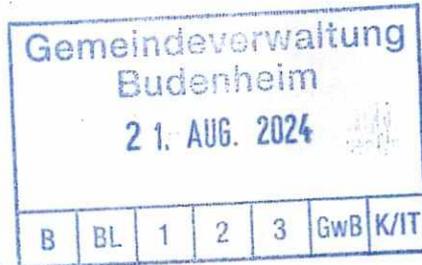
Im **Produkt Gremien: 1114-56243000 Unterhaltung Software, Updates** sind entsprechende Mittel eingestellt. Diese sind daher entsprechend zu verwenden.

Wir bitten den Gemeinderat, der Beschlussvorlage zuzustimmen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Neuhaus'.

Klaus Neuhaus  
Fraktionssprecher

GR 11.09.2024 TOP 10 2) 171 2024



Bündnis 90 / Grüne · Fraktion · Friedrich-Ebert-Str 6A · 55257 Budenheim



Fraktion Budenheim Sprecher Klaus Neuhaus  
Friedrich-Ebert-Straße 6a - 55257 Budenheim  
☎ 0172.6101227 oder 06139-290 449  
[klaus.neuhaus@gruene-budenheim.de](mailto:klaus.neuhaus@gruene-budenheim.de)

Budenheim, den 29.07.2024

Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung der verbandsfreien Gemeinde Budenheim.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinz,  
die Fraktion „BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Budenheim“ beantragt, die Geschäftsordnung der Gemeinde Budenheim in § 6 der aktuellen Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung § 6 Abs. 2 Geschäftsordnung	Neue Fassung § 6 Abs. 2 Geschäftsordnung
Der Rat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Beantragt ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder eine Anhörung, so ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Anhörung stattgefunden hat. Der Bürgermeister kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Angelegenheit, zu der sie angehört werden sollen, in die Tagesordnung der betreffenden Sitzung aufgenommen ist oder wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis zur übernächsten Sitzung des Rats hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können an nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.	Der Rat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Die Anzuhörenden können auch mittels Ton- und Bildübertragung in die Sitzung des Gemeinderats zugeschaltet werden. Beantragt ein Viertel der Zahl der Ratsmitglieder eine Anhörung, so ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Anhörung stattgefunden hat. Der Bürgermeister kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Angelegenheit, zu der sie angehört werden sollen, in die Tagesordnung der betreffenden Sitzung aufgenommen ist oder wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis zur übernächsten Sitzung des Rats hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können an nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.



**Begründung:** Durch die Neufassung des § 35 Gemo RLP vom 15.03.2023 (GVBl S. 71); bekanntgemacht am 29.02.2024 hat die Landesregierung den rechtlichen Rahmen für Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile per Zuschaltung geschaffen. Zur Umsetzung ist in der Geschäftsordnung eine entsprechende Passage aufzunehmen.

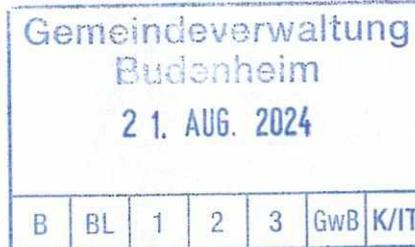
**Finanzierung:** Im Rahmen der Erstellung eines Nachtragshaushaltes ist der Mittelansatz im Produkt 1114 - 56243000 Unterhaltung Software, Updates von 7.000 € auf 20.000 € für 2024 zu erhöhen und für die Jahre 2025-2027 ebenfalls auch auf 20.000 € zu erhöhen; die Deckung soll über die Entnahme aus den Rücklagen erfolgen.

Wir bitten den Gemeinderat, der Beschlussvorlage zuzustimmen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'K. Neuhaus', written in a cursive style.

Klaus Neuhaus  
Fraktionssprecher

GR 11.09.2024 TOP 10 f) 1812024



Bündnis 90 / Grüne · Fraktion · Friedrich-Ebert-Str 6A · 55257 Budenheim



Bürgermeister  
Stephan Hinz  
Rathaus Budenheim

Fraktion Budenheim Sprecher Klaus Neuhaus  
Friedrich-Ebert-Straße 6a - 55257 Budenheim  
☎ 0172.6101227 oder 06139-290 449  
[klaus.neuhaus@gruene-budenheim.de](mailto:klaus.neuhaus@gruene-budenheim.de)

Budenheim, den 29.07.2024

### Antrag auf Änderung der Hauptsatzung der verbandsfreien Gemeinde Budenheim.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinz,  
die Fraktion „BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Budenheim“ beantragt, die Hauptsatzung der Gemeinde Budenheim in § 7 der aktuellen Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung § 7 Abs. 4 Satz 3 Hauptsatzung	Neue Fassung § 7 Abs. 4 Satz 3 Hauptsatzung
Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen	Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit werden gesondert erstattet. Der Nachweis hat durch entsprechende Belege, aus denen das Datum und der Zeitraum sowie der erstattungsfähige Betrag ableitbar sind, zu erfolgen.

### Begründung:

Durch die Änderung des § 18 Gemo RLP vom 15.03.2023 (GVBl S. 71 hat die Landesregierung den rechtlichen Rahmen für die Erstattung von Aufwendungen im Rahmen der Teilnahme an Gremiensitzungen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten geschaffen. Zielsetzung des Gesetzgebers hierbei ist es, die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und kommunalem Ehrenamt zu verbessern. Die Regelung zur Erstattung von Aufwendungen ist in der Hauptsatzung durch den Gemeinderat zu beschließen.

Bündnis 90 / Grüne · Fraktion · Friedrich-Ebert-Str 6A · 55257 Budenheim



**Finanzierung:**

Die Finanzierung soll über die **Produkt Gremien: 1114-50140000 Rats- und Ausschussmitglieder** erfolgen

Wir bitten den Gemeinderat, der Beschlussvorlage zuzustimmen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'K. Neuhaus', written over a horizontal line.

Klaus Neuhaus  
Fraktionssprecher

GR 11.09.2024 TOP 10 8) 19 12 2024

**SPD-Fraktion Budenheim**



**Gemeindeverwaltung Budenheim**

Herrn Bürgermeister Stephan Hinz  
Berliner Straße 3

**55257 Budenheim**

Budenheim, den 13.08.2024

**Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat**

**„Nachbereitung des Stromausfalls und zukünftige Versorgung der Funkmasten über Notstromversorgung“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinz, liebe Mitglieder des Gemeinderates, der Stromausfall am 19. und 20. Juni dieses Jahres über einen Zeitraum von 24 Stunden war eine große Herausforderung für alle Beteiligten. Besonders dramatisch war die Situation am 19. Juni, da durch den Stromausfall zusätzlich das komplette Mobilnetz lahmgelegt wurde. Gerade körperlich eingeschränkte Menschen, konnten dadurch keinerlei Kontakt zur Außenwelt aufnehmen.

Auch wenn durch den unermüdlichen Einsatz der Einsatzkräfte und der Einsatzleitung Schlimmeres verhindert werden konnte, halten wir es für unabdingbar, die Ursachen des Stromausfalls aufzuarbeiten und einen Maßnahmenkatalog zu erarbeiten, um eine Wiederholung eines solchen Vorfalls auszuschließen.

In diesem Zusammenhang fordern wir die Verwaltung auch auf, zu prüfen, wie die Versorgung der Funkmasten, bei künftigen Störungen in der Stromversorgung sicher gestellt werden kann.

Ebenso bitten wir um Prüfung der Kapazitäten unserer Notstromversorgungen der kritischen Infrastruktur und deren Kompatibilität mit dem vom Landkreis initiierten „virtuellen Kraftwerken“ um zukünftigen Notfallsituationen gewappnet zu sein.

Da es hier um das Wohl der gesamten Gemeinde geht, halten wir den Antrag für dringlich.

Anfallende Kosten können über die freie Finanzspitze finanziert werden.

- 2 -

## SPD-Fraktion Budenheim



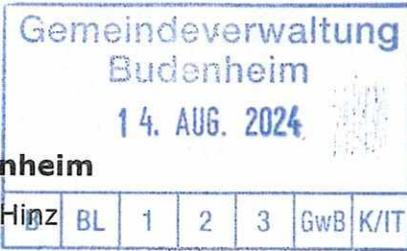
Darüber hinaus wäre eine Verwendung von Kipki Mittel zulässig, sofern sie in Zusammenhang mit notwendigen Investitionsmaßnahmen zum Aufbau eines Netzwerkes auf Kreisebene stehen.

Wir bitten um Aufnahme unseres Antrages in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates und bitten alle Fraktionen im Rat diesen Antrag zu unterstützen.

Für die SPD-Fraktion

Andreas Koch

**SPD-Fraktion Budenheim**



**Gemeindeverwaltung Budenheim**

Herrn Bürgermeister Stephan Hinz  
Berliner Straße 3

Hinz	BL	1	2	3	GwB	K/IT
------	----	---	---	---	-----	------

**55257 Budenheim**

Budenheim, den 13.08.2024

**Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat  
„Teilhabe am „Null Euro Samstag“ der MVG“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinz, werte Mitglieder des Gemeinderates,  
wir bitten die Verwaltung mit der Mainzer Mobilität in Verhandlungen zu treten um  
eine zukünftige Teilhabe der Budenheimer Bürgerinnen und Bürger am „Null Euro  
Samstag“, analog zu Wackernheim und Zornheim, zu gewährleisten.

**Begründung:**

Budenheim ist noch immer der Wabe 310 zugeordnet, wodurch die Mainzer  
Sondertarife und Aktionen zur Personenbeförderung an der Stadtgrenze enden.

Es erscheint uns angebracht, umgehend Verhandlungen aufzunehmen um eine  
Beteiligung Budenheims an der Aktion „Null Euro Samstag“, zu Dezember 2024 zu  
gewährleisten.

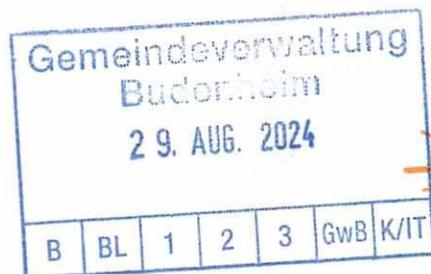
Sofern ein Verhandlungsergebnis vorliegt, bitten wir um entsprechende Vorlage im  
Gemeinderat, zur endgültigen Zustimmung durch den Gemeinderates, sowie um die  
entsprechende Berücksichtigung im Haushalt 2025 und den kommenden Jahren.

Die entstehenden Kosten können über die freie Finanzspitze abgedeckt werden, da  
diese Maßnahme erheblich zur finanziellen Entlastung der Budenheimer Bürgerinnen  
und Bürger beitragen würde, einen bedeutenden Beitrag zur erwünschten Verkehrs-  
wende leistet, sowie den regionalen Wirtschafts- und Einzelhandelsstandort stärkt.

Wir bitten um Aufnahme unseres Antrages in die Tagesordnung der nächsten Sitzung  
des Gemeinderates.

Für die SPD-Fraktion

Andreas Koch



Bürgermeister Stephan Hinz  
Rathaus der Gemeinde Budenheim  
Berlinerstraße 3

55257 Budenheim

Budenheim, den 25.08.2024

**Antrag der FREIEN WÄHLER, Ortsvereinigung Budenheim auf freien Zugang zum Rathaus mit Bezugnahme auf §14(2) GemO.**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinz,

das Rathaus unserer Gemeinde Budenheim mit einer überschaubaren Anzahl an Sachgebieten und Mitarbeitenden, die sich im Dienst für die Bürgerinnen und Bürger sehen, sollte ein offener Ort sein.

Bei verschiedenen Veranstaltungen während des zurückliegenden Kommunalwahlkampfes wurden wir FREIEN WÄHLER darauf angesprochen, dass es als wenig einladend empfunden wird, nach telefonischer Terminvereinbarung vor einer verschlossenen Tür zu stehen, einen Mitarbeitenden anrufen zu müssen, um anschließend an der Tür abgeholt zu werden. Jugendlichen und Erwachsenen ist zuzutrauen, dass sie die für ihr Anliegen zuständigen Mitarbeitenden im Gebäude aufsuchen können, wenn entsprechende Hinweise im Foyer vorhanden sind. Dies ist der Fall.

Das aktuell realisierte Vorgehen kann als grundsätzliches Misstrauen den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber verstanden werden, zumal es nach den -von der CDU in der Heimatzeitung genannten „Vorfällen“ -nicht zu dieser Regelung kam, sondern diese im Rahmen der Corona-Schutzmaßnahmen eingeführt wurden.

Unserer Auffassung nach ist es an der Zeit, die seinerzeit sinnvolle Regelung zu verändern und zu einem offenen Rathaus zurückzukehren.

Die FREIEN WÄHLER beantragen daher: Während der regulären Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Budenheim öffnet sich die Eingangstür für die Bürgerinnen und Bürger, sobald sie davorstehen oder sich darauf zu bewegen.

Wir beantragen zusätzlich, dass zukünftig die Anliegen der BürgerInnen auf verschiedenen Wegen zur Gemeindeverwaltung gelangen können.

- Zum einen weiterhin über **Terminvereinbarungen** mit den Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung Budenheim **per Telefon oder e-Mail**
- zum zweiten über ein **online-Terminbuchungssystem** und
- als dritte Möglichkeit sollen BürgerInnen ihre Anliegen auch **ohne Terminvereinbarung an allen Werktagen** vorbringen können.

Bei Besuchen ohne vorherige Terminvereinbarung muss den Bürgerinnen und Bürgern bewusst sein, dass sie evtl. Wartezeiten in Kauf nehmen müssen.

Die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Budenheim bleiben von den Regelungen unberührt.

Für die konkrete Umsetzung fallen keine Kosten an.



Friedhelm Gores  
(Fraktionsvorsitzender, FW OV Budenheim )